

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 123. Sitzung**

**15. April 2013,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 14.01 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 47**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

**BT-Drucksache 17/12634**

**b) Gesetzentwurf des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz**

**BT-Drucksache 17/11691**

---

<sup>\*)</sup> redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Herren Sachverständigen, ich darf Sie recht herzlich zur 123. Sitzung des Rechtsausschusses begrüßen, eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Vor zehn Jahren wurde der elektronische Rechtsverkehr eingeführt. Er findet wenig Zuspruch. Deswegen braucht es aber nicht schlecht zu sein! Das Adhäsionsverfahren im Strafprozess gibt es schon länger, auch das findet relativ wenig Zuspruch, aber wir wollen es erhalten. Den elektronischen Rechtsverkehr wollen wir mit Leben erfüllen! Meine Herren Sachverständigen, einige von Ihnen kennen unsere Usancen, andere nicht, denen erkläre ich es kurz: Sie bekommen fünf Minuten Gelegenheit zur Abgabe eines Statements. Ich falle Ihnen nach fünf Minuten nicht ins Wort, bitte Sie dann aber, zum Ende zu kommen. Nach Ihren Statements gibt es Runden, in denen die Abgeordneten Fragen stellen können. Sie können nur zu den Fragen antworten, die Sie auch gestellt bekommen. Gespräche untereinander und Zwiegespräche werde ich nicht zulassen können. Damit können wir den Reigen eröffnen. Ich begrüße Herrn Boysen, Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen i. R. Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme!

SV Uwe Boysen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Einladung bedanken, hier im Rechtsausschuss die Belange blinder und sehbehinderter Menschen, was den „E-Justice-Entwurf“ angeht, kurz darstellen zu können. Ich möchte Sie zunächst ganz kurz in eine Ihnen weitgehend unbekannte Welt mitnehmen. Eine Welt, in der Sinnesbehinderungen herrschen, in der Menschen gar nicht oder nur relativ wenig sehen. Gleichwohl sind blinde und sehbehinderte Menschen in der Lage – und stellen das auch tagtäglich unter Beweis –, in juristischen Berufen zu arbeiten – und erfolgreich zu arbeiten! Ich habe das ca. 30 Jahre lang als Richter gemacht und glaube, dass es doch relativ erfolgreich war. Es gibt aber Informations- und Kommunikationsbarrieren, die uns die Arbeit erschweren. Wenn Sie heute ein neues Gerichtsgebäude bauen würden, würden Sie es selbstverständlich barrierefrei bauen. „Barrierefrei“ hieße in diesem Zusammenhang in erster Linie rollstuhlgerecht. Laufen können Blinde und Sehbehinderte in der Regel, wenn sie vielleicht auch ein bisschen Begleitung brauchen, aber sie kommen

über die Stufen ganz gut weg. Was wir aber vorfinden, sind Informations- und Kommunikationsbarrieren.

Wenn Sie heute mit diesem Gesetzentwurf sozusagen ein „virtuelles Gerichtsgebäude“ bauen, dann haben wir sehr großes Interesse daran, dass es dort keine Informations- und Kommunikationsbarrieren gibt. Es müssen also angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung oder Überwindung solcher virtueller Barrieren getroffen werden. Wir sehen hier Notwendigkeiten, wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, insbesondere in vier Bereichen: Das sind die Übermittlungswege, barrierefreie Dokumente, elektronische Akten sowie Internetauftritte und Formulare der Gerichte. Ein zentraler – fast der zentralste Punkt würde ich sagen – sind die Übermittlungswege. Hier muss Barrierefreiheit möglich sein. Sie ist bislang nicht gewährleistet, weder beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) noch bei De-Mail-Diensten. Gerade hier muss die Kommunikation für Anwälte, aber auch für Nichtanwälte, die im Verfahren eine Rolle spielen, tatsächlich gewährleistet werden. Wir haben deshalb im Bereich von De-Mail einen Vorschlag gemacht für einen § 8a De-Mail-Gesetz. Ich möchte ihn noch einmal zitieren: „Akkreditierte Anbieter von De-Mail-Diensten haben ihre Dienste nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“ Wir meinen, dass das eine flexible Formulierung ist, die auf bereits bestehende Standards des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes verweist.

Ein weiterer wichtiger Punkt für uns sind barrierefreie Dokumente. Es ist immer noch nicht der Regelfall, dass diese Dokumente so zugänglich sind, wie sie für unsere Zusatzgeräte erforderlich wären. Auch eine Stellungnahme, die hier abgegeben worden ist, war jedenfalls für meine Programme nicht barrierefrei, die anderen schon. Ich will den Namen nicht verraten. Hier brauchen wir verbindliche Normen – Standards dafür sind vorhanden, in der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV), die auch zum Behindertengleichstellungsgesetz ergangen ist –, aber auch für weitere Programme, etwa für PDF-Dateien und ähnliches. Wir brauchen drittens elektronische Akten und Akteneinsicht in einer barrierefreien Form, damit sich auch blinde und sehbehinderte Rechtsanwälte die Akten zugänglich

machen können. Die Gerichte werden solche Akten aller Voraussicht nach barrierefrei zur Verfügung stellen, weil sie selbst in diesen elektronischen Akten arbeiten wollen, und da wird es sich nicht nur um eingescannte Bilder handeln, sondern es wird sich tatsächlich um Textdokumente handeln, die auch für uns grundsätzlich vernünftig zugänglich sind. Das muss immer wiederholt werden: Programme und Standards sind vorhanden, sie müssen nur eingehalten werden! Das gilt auch für den letzten Bereich: Internetauftritte und Formulare. Da haben wir eine gute Regelung in § 11 Behindertengleichstellungsgesetz.

Zum Schluss möchte ich Ihnen dann noch einmal den § 191a Gerichtsverfassungsgesetz-Entwurf (GVG-E) zitieren, den wir Ihnen als Änderung vorschlagen möchten, mit der Überschrift „Barrierefreiheit der elektronischen Information und Kommunikation“. Der lautet nach unseren Vorstellungen in Absatz 1: „Elektronische Formen der Information und Kommunikation, die den Zugang zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften eröffnen, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt insbesondere ...“ – jetzt kommen die Punkte, die uns besonders wichtig sind – „... für a) den barrierefreien Zugang zu den Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs und die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu versendenden elektronischen Dokumente, b) den barrierefreien Zugang zu elektronischen Akten und Akteninhalten, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht, c) den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes sowie elektronische Bezahlverfahren ...“ – auch das ist bisher nicht barrierefrei zugänglich – „... und d) die Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und -angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften.“ Absatz 2 enthält dann eine Verordnungsermächtigung, damit die Dinge flexibel geregelt werden können.

Meine Damen und Herren, blinde und sehbehinderte Menschen schauen auf die Vorgänge um „E-Justice“ und auch um „E-Government“ mit ganz besonderem Interesse, aber auch mit besonderen Befürchtungen. Tragen Sie bitte dazu bei, dass hier keine neuen Barrieren entstehen, sondern diese – wenn nicht sofort, dann aber in angemessener Zeit – ausgeräumt werden! Sie, meine Damen und Herren, leisten damit maßgeblich einen Beitrag dazu, behinderten Menschen Arbeitsplätze zu

schaffen und zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Und Sie tragen damit auch zu einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft bei, in der sich behinderte Menschen durch ihre eigene Berufstätigkeit angemessen verwirklichen können. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Herr Boysen! Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Herberger, Universität des Saarlandes, Institut für Rechtsinformatik, Saarbrücken. Bitte schön!

SV Prof. Dr. iur. Maximilian Herberger: Verehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete! Man muss vorsichtig sein mit der Einordnung eines Gesetzes als historisch, aber ich glaube, hier ist man an der Schwelle des Historischen. Die gesamte Justiz flächendeckend mit elektronischem Rechtsverkehrspotential auszustatten, das ist schon ein historischer Schritt! Deswegen sollte man genau überlegen, ob es nicht noch kleinere Dinge gibt – gewissermaßen die Unwucht der Reifen bei dem Fahrzeug, das jetzt losfahren soll –, die zu korrigieren sind. Es könnte nämlich durchaus sein, dass scheinbare Kleinigkeiten ansonsten dem Erfolg des Unternehmens im Wege stehen. In diesem Sinne bitte ich meine folgende Bemerkung zu verstehen. Die erste betrifft den Namen des Gesetzes. Natürlich haben wir das zarte Pflänzchen „elektronischer Rechtsverkehr“ – wenn man jetzt sagt, man fördert es, dann ist das eigentlich zu schwach formuliert. Es geht um die Einführung des flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs, und es ist kein Zufall, dass das Wort „flächendeckend“ achtzehnmal in der Drucksache vorkommt. Ich schlage daher vor, das Gesetz wie folgt zu nennen: „Gesetz zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“. Der zweite Punkt betrifft ein Prinzip der Gegenseitigkeit in der Kommunikation, das der Entwurf eigentlich nicht wahrtr. Die Anwälte werden verpflichtet, strukturierte Daten an die Gerichte zu liefern. Eine Pflicht der Gerichte, in ähnlicher Weise zurückzuliefern, findet sich in dem Entwurf nicht. Das ist eine Unausgewogenheit, eine Quelle von Ineffizienz – und eigentlich ist es auch nicht fair. Man sollte dieses Prinzip der gleichen Verpflichtung ins Gesetz schreiben. Es würde sich dafür § 130d Zivilprozessordnung-Entwurf (ZPO-E) anbieten, wo jetzt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden geregelt ist. Dort könnte man schlicht und einfach den Satz hinzufügen: „Gleiches gilt für die von den Gerichten an

den genannten Absenderkreis zu übermittelnden Schriftstücke.“ Wie gesagt: Ein Prinzip der Gleichheit, das ja auch ansonsten im Recht ein primäres Prinzip ist, wäre sonst verletzt. Die Überschrift müsste dann auch heißen: „Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte“. Auch bei den Formularen ist so eine Ein-Wege-Kommunikation festgelegt – und natürlich ist es richtig, dass die Verpflichtung der Anwälte, Strukturdaten an die Gerichte zu liefern, dazu führt, dass die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung ohne Medienbruch bei den Gerichten erleichtert wird. Dasselbe gilt aber natürlich auch in umgekehrter Richtung. Ich glaube sogar, dass das dann einer der Punkte ist, wo die Motivation der Anwaltschaft gestärkt werden könnte, wenn sie in einer frühen Phase auch in Formularform strukturierte Daten von den Gerichten zurückbekäme.

Überhaupt sollte die Frage der Motivation und der Akzeptanz immer mit bedacht werden. Ohne eine Stärkung dieser Motivationslage in der Anwaltschaft wird man ein Szenario bekommen, das natürlich den Gesetzesgehorsam beinhaltet, aber nicht die Begeisterung dafür. Man muss schon Begeisterung wecken, damit das Ganze ein Erfolg wird! Auch hier wäre es relativ einfach, einen Halbsatz hinzuzufügen, der deutlich macht, dass auch eine Formularkommunikation von Gericht zu Anwaltschaft stattfindet. Es gibt da noch den Punkt, den ich „Rigidität und Flexibilität“ genannt habe, bei der Frage des Empfangsbekennnisses. Natürlich ist es verführerisch zu sagen: drei Tage nach Zugang automatisch. Die gegenwärtige Situation ist durch Flexibilität gekennzeichnet – und da treffen wir wieder auf dieses Akzeptanzthema: Wenn die IT für Rigidität steht, dann findet sie meistens wenig Akzeptanz, wenn sie bestehende Flexibilitätsspielräume ersetzt. Auch hier wäre es gut, einem Kompromissvorschlag nachzugehen, der eine formularmäßige Kommunikation vorsieht, ein elektronisches Formular statt des bisherigen Papierformulars. Das wäre dann auch der Einstieg in die elektronische Zwei-Wege-Kommunikation, von der die dynamische Umsetzung dieses ganzen Projektes meiner Ansicht nach entscheidend abhängt. Dass Formulare Steuerungselemente werden, ist nachhaltig zu begrüßen. Auch die Rechtsinformatik hat gezeigt, dass auf diese Art und Weise Prozesse in sehr effizienter Weise gesteuert werden können. Allerdings ist die Formulierung, die jetzt vorgesehen ist, durch zwei zurückhaltende Teile gekennzeichnet: „Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln

sind.“ Das sollte man entschieden in der Formulierung verstärken und sagen: „Die Rechtsverordnung bestimmt, wie die in den Formularen enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind.“ Ansonsten bekommt man wieder so eine unübersichtliche Gemengelage zwischen strukturiert und nicht strukturiert, kann oder nicht kann. Hier muss man meiner Ansicht nach „springen“, wenn man den Formularen die nötige Effizienz geben will.

Die elektronische Akte wird ausgeklammert. Man nimmt den Medienbruch in Kauf. Das ist eine Gefahr, die man im Auge haben muss. Ich sehe da keine Möglichkeit, jetzt noch etwas zu ändern, aber es ist natürlich eine Sollbruchstelle, dass man elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend ohne elektronische Akte bei den Gerichten einführen will. Das ist für mich eine Gefahrenquelle allererster Größenordnung, aber das wird man durch sinnvolle Begleitmaßnahmen – Dynamisierung der Projekte zur elektronischen Akte – wahrscheinlich in den Griff bekommen können. Interessant ist, dass in § 298 ZPO-E schon eine „kleine“ elektronische Akte „in nuce“ angelegt ist. Das hat man bisher nicht so gesehen. Man könnte das als Einstiegspunkt nehmen, um daraus eine strukturierte elektronische Akte zu machen. Die Motivationslage hatte ich schon angesprochen, die würde gestärkt, wenn die Anwaltschaft auch Nutzeffekte sehen würde in dem Sinne, dass sie strukturierte Daten von den Gerichten zurückerhält; dass das Fax dabei ein großes Problem ist, ist allen bekannt. Nur durch positive, nicht-faxorientierte Anreize wird man erreichen können, dass diese andere Möglichkeit frühzeitig genutzt wird und nicht erst am 1. Januar 2022.

Zur Barrierefreiheit muss ich nichts mehr sagen, mache aber die Zusatzbemerkung, dass interessanterweise barrierefreie Anwendungen meistens IT-mäßig besser programmiert sind als nichtbarrierefreie. Nichtbarrierefrei zu programmieren ist eine Art von Schlamperei! Insofern erreicht man auch einen Nutzeffekt über das, was Herr Boysen zu Recht gesagt hat, hinaus. Der Nutzen für den Bürger könnte deutlicher werden. Es steckt schon drin, aber einen einfachen Bürgerzugang auch in einer Vorschrift zu beschreiben, würde Bürgerinnen und Bürger erfreuen, denn wir können erklären, dass der Entwurf den Bürgerinnen und Bürgern nutzt, aber es erschließt sich nicht in einer Vorschrift. Man sollte bei Gesetzen auch daran denken, dass es eine Vorschrift gibt, bei der der Bürger sehen kann, was das Gesetz für ihn bewirkt.

Juristenausbildung – das ist für mich der zentrale Punkt. Das Ganze wird in der juristischen Welt nicht verwurzelt werden können, wenn wir es nicht in der Juristenausbildung verankern. Jede Juristin, jeder Jurist soll das beherrschen, was das Gesetz erwartet. Die Vorstellung, dass unsere „Digital Natives“ das alles aus der Luft eingesogen hätten, ist irrig. Das darf ich Ihnen aus der Erfahrung heraus versichern. Deswegen ist mein Appell, eine ganz kleine Maßnahme in § 5a Deutsches Richtergesetz, wo die Schlüsselkompetenzen geregelt sind, einzufügen, nämlich die Schlüsselkompetenz „E-Justice-Kompetenz“. Das hat sich als Fachbegriff für die Gesamtheit dieser Kompetenzen etabliert, seit vielen Jahren auch auf europäischer Ebene. Das ist meines Erachtens notwendig, um die juristischen Fakultäten wachzurütteln, die sich bisher nicht genügend darum kümmern. Das wäre dann auch die notwendige Begleitung in der Ausbildung, im Studium, im Referendariat. Ohne diese Komponente sehe ich durchaus auch Gefahren der suboptimalen Nutzung des Gesamtinstrumentariums, das Sie jetzt dankenswerterweise zur Verfügung stellen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke auch Ihnen! Wir kommen zu Herrn Notarassessor Marius Klingler für die Bundesnotarkammer, Berlin. Bitte schön!

SV Marius Klingler: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung! Warum bin ich hier? Weil die Notare und die Bundesnotarkammer seit vielen Jahren zu den Vorreitern und Treibern des elektronischen Rechtsverkehrs zählen. Deswegen kann ich aus der Erfahrung meines Berufsstandes von den Hindernissen und Anreizen des elektronischen Rechtsverkehrs berichten. Zunächst einmal ist es sehr wichtig, dass das Gesetz den Eintritt einer Nutzungspflicht absehbar macht. Das ist ein sehr wichtiger Impuls. Er schafft auch bei der Justiz die Gewissheit, dass sich Investitionen in den elektronischen Rechtsverkehr lohnen und amortisieren werden. Der Zwang allein ist aber nicht ausreichend, das zeigt auch unsere Erfahrung, sondern es bedarf unbedingt des Nutzervertrauens. Das heißt, es bedarf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, aber auch planbarer und transparenter Rahmenbedingungen. Der sogenannte Flickenteppich – also unterschiedliche Einreichungsvoraussetzungen, unterschiedliche Eröffnungsstände von Gericht zu Gericht, von Verfahrensart zu

Verfahrensart – ist ein sehr großes Hindernis für die Justizkunden. Dieser Flickenteppich muss so gering wie möglich gehalten und seine komplette Beseitigung muss absehbar werden. Das versucht das Gesetz. Das schafft die bislang fehlende Planungs- und Investitionssicherheit für die Nutzer – gerade die professionellen Nutzer – und die Hersteller, die dafür sorgen, dass die erforderliche Infrastruktur entstehen kann, also Software, Anwendungen, Prozesse, die es dem Nutzer erlauben, den elektronischen Rechtsverkehr anwenderfreundlich und kostengünstig in seine Arbeitsabläufe zu integrieren. Das ist aus unserer Sicht bislang ein wesentliches Hindernis des elektronischen Rechtsverkehrs.

Kein Hindernis hingegen ist die qualifizierte elektronische Signatur, wie das aber immer wieder anklingt. Die QES – so nennen wir sie im Fachjargon – ist nach wie vor das beste Mittel, um die Authentizität, also die Urheberschaft, und die Integrität, mithin die Unverfälschtheit, eines Dokumentes zu sichern. Sie ermöglicht überhaupt erst einen technisch und rechtlich sicheren elektronischen Rechtsverkehr. In Kombination mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, das die verlässliche und vertrauliche Übermittlung der Dokumente gewährleistet, ist die QES zumindest für professionelle Nutzer das sicherste, benutzerfreundlichste und kostengünstigste Mittel zur elektronischen Einreichung. Zu De-Mail, das daneben gestellt werden soll: De-Mail spielt bei diesem Gesetz aus unserer Sicht eine untergeordnete Rolle und sollte deshalb heute auch keinen Schwerpunkt bilden. In der Justiz ist das EGVP seit Jahren fest etabliert, funktioniert gut und ist darüber hinaus der De-Mail in verschiedenen Punkten überlegen. Es gibt übrigens auch mehr Behörden, die das EGVP nutzen als De-Mail. Deshalb sollten Sie in Erwägung ziehen, das Gesetz um ein „besonderes elektronisches Behördenpostfach“ auf Grundlage des EGVP zu ergänzen, wenn Sie das in Anlehnung an das Anwaltspostfach so nennen wollen, um noch schneller noch mehr Behörden an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten heranzuführen. Die Bundesnotarkammer hat aber grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Zulassung der absenderbestätigten De-Mail als weiteres alternatives Einreichungsverfahren neben der QES. Das schadet nichts, sondern könnte helfen, insbesondere Gelegenheitsnutzern, die über keine Signaturkarte verfügen, den elektronischen Weg zum Gericht zu weisen. Ja, die De-Mail ist nicht bis Ende-zu-Ende-verschlüsselt, das mag für Berufsgeheimnisträger ein Problem sein. Dem

stehen aber auch zwei andere Wege zur Verfügung, nämlich QES und EGVP, und den Anwälten das besondere elektronische Anwaltspostfach, das mag reichen. Auch dem Bürger, dem die Sicherheit von De-Mail nicht ausreichend erscheint, steht weiterhin die QES und das EGVP offen. Auch heute kann man eine Klage per Postkarte einreichen, muss man aber nicht. Wenn man die Vertraulichkeit sucht, dann wählt man eben einen Brief. Wichtig ist allerdings, dass die De-Mail absenderbestätigt ist, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, um einen ausreichenden Schutz von Authentizität und Integrität sicherzustellen. Anders als der Regierungsentwurf meinen wir, dass dieser Weg nur für natürliche Personen taugt, nicht für juristische, weil bei einer absenderbestätigten De-Mail einer juristischen Person nicht feststellbar ist, weder in der Absenderbestätigung noch außerhalb, welche natürliche Person für sie gehandelt hat und ob diese Person vertretungsbefugt und postulationsfähig war. Das sind die gleichen Überlegungen wie bei der Beweisregel zu De-Mail.

Wir glauben insgesamt, dass der Regierungsentwurf grundsätzlich die richtigen Anreize setzt und die Interessen der Justiz- und der Rechtsuchenden, insbesondere der Anwaltschaft, im Wesentlichen angemessen in Einklang bringt, ohne den Justizgewährungsanspruch der Bürger aus den Augen zu verlieren. Denn bei allem Verständnis für die Finanznöte der Justiz: Der elektronische Rechtsverkehr und der Effizienzgewinn bei der Justiz sind kein Selbstzweck, sondern wir als Teil der Justiz haben zunächst einmal den Bürgern zu dienen und ihren Justizgewährungsanspruch möglichst umfassend zu erfüllen. Deswegen bitte ich Sie auch darauf zu achten, dass bei gerichtlichen Dokumenten ein Mindeststandard an rechtlicher und technischer Sicherheit erhalten bleibt. Das können die Beteiligten zu Recht erwarten, insbesondere können sie erwarten, dass bei Urteilen sichergestellt ist, dass sie auch weiterhin den Beweiswert einer öffentlichen Urkunde haben. Das bedeutet, dass elektronisch zuzustellende Urteile mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müssen, um den Anforderungen des § 371a ZPO zu genügen. Bei Papierabschriften lässt sich über eine Vereinfachung nachdenken, etwa in der Form zentraler gerichtlicher Druckstraßen, wo dann ein Gerichtssiegel maschinell aufgedruckt wird und man auf die Unterschrift eines Gerichtsmitarbeiters – wie heute schon im Mahnverfahren – verzichtet. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank auch Ihnen!  
Wir kommen jetzt zu Herrn Linus Neumann, Berlin.

SV Linus Neumann: Herzlichen Dank! Mein Vorredner hat gerade die untergeordnete Rolle der De-Mail in diesem Thema betont und gesagt, dass es dort keine Einwände gibt, dass die Nutzung der De-Mail nicht schadet, weil es ja sicherere Verfahren gibt. Ich denke, dass er sich damit vielleicht auf meine Stellungnahme im Innenausschuss bezieht, die ich vor drei Wochen zu dem Thema abgegeben habe, und zwar habe ich dabei die mangelnde Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung bemängelt. Bei der Verschlüsselung, wie Sie sich sicher vorstellen können, geht es um die Frage der Vertraulichkeit. Wir haben in diesem Gesetz, das ich dort behandelt habe, den Fall, dass wir sagen, wir wissen, dass die De-Mail nicht vertraulich ist – weil sie beim Provider bearbeitet wird, weil sie auf Viren untersucht wird, weil sie mehrmals „umgeschlüsselt“ wird – und deswegen schreiben wir eine eigene Ausnahme in ein Gesetz hinein und sagen, alles muss vertraulich sein; bei De-Mail ist es zwar nicht vertraulich, aber wir nehmen es trotzdem an. Als Ergebnis haben wir bei den momentan drei De-Mail-Providern riesige Datensilos von unverschlüsselten Informationen steigender Attraktivität für Angreifer. Das heißt, wir haben ganz einfach ein Sicherheitsproblem! Was da im Innenausschuss vorgenommen wurde bzw. vorgenommen werden soll, ist eine juristische Lösung für ein technisches Problem. Das können sie nur leider so nicht machen!

Jetzt geht die Sache aber weiter: Ich bekomme die beiden neuen Gesetzentwürfe vorgelegt und werde gebeten, auch dazu eine technische Stellungnahme zu verfassen. Das Problem ist, wenn wir keine Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung haben, dann haben wir auch nicht die Möglichkeit, Ende-Zu-Ende zu signieren. Das heißt, ein Absender einer De-Mail kann sein Dokument nicht signieren. Wie gerade schon richtig angesprochen wurde, geht es bei einer Signatur nicht um die Vertraulichkeit, sondern um die Frage der Authentizität und Integrität des Dokumentes, also um die Frage, ob es von dem Absender stammt und ob es unverändert ist. Das wird mit einem gleichen Verfahren, mit den gleichen Zertifikaten der Verschlüsselung gemacht, und zwar indem ein geheimer Schlüssel, den nur ich habe, mit dem Dokument verrechnet wird, dabei entsteht eine Prüfsumme und der Empfänger des Dokumentes kann dann prüfen, dass ich dieses Dokument tatsächlich mit meinem

Geheimschlüssel signiert habe. Das heißt, der Empfänger hat die Möglichkeit, gegenüber einer dritten Person zu beweisen, dass ich signiert habe. Ich betone das hier noch einmal, weil ich in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Passage finde, in der vorgeschlagen wird, man könne doch mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises Mahn- und Vollstreckungsanträge signieren. Das ist also technisch einfach nicht möglich, weil die eID-Funktion nur einmalig zeigt, dieser Ausweis, den Sie hier vor sich haben, scheint ein echter zu sein. Die Person, die ihn trägt, wenn sie dem Bild entspricht, ist wahrscheinlich die Person. Ich habe aber keinerlei Beweiswert gegenüber einer dritten Person, dass die Person, die mir mit eID etwas gezeigt hat, tatsächlich ein Dokument signiert hätte. Jetzt kommen wir zu De-Mail. Was hat das für Folgen, dass wir sagen, wir haben keine Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung? Man könnte jetzt sagen, der Nutzer unterschreibt seine De-Mail einfach mit der qualifizierten elektronischen Signatur. Da haben Sie momentan mit dem Signaturgesetz – ich glaube, seit ungefähr zehn Jahren ist die qualifizierte Signatur so vorgesehen – ein Verfahren, das dem aktuellen Stand der Technik durchaus entspricht. Die qualifizierte elektronische Signatur unterscheidet sich von der eID-Funktion dadurch, dass sie tatsächlich an das Dokument gebunden ist. Das heißt, ich nehme ein Dokument, ziehe meinen Ausweis durch den Laser, gebe die Geheimzahl ein und dann signiere ich dieses einzelne Dokument und schaffe damit für eine dritte Person Rechtssicherheit, dass ich mit diesem Dokument übereinstimme und es unverfälscht ist. Jetzt schreiben Sie in Ihren Gesetzentwürfen, De-Mail kann aber in allen möglichen Fällen die qualifizierte elektronische Signatur in ihrer Beweiskraft ersetzen oder ist dieser ebenbürtig. Was passiert aber, wenn ich eine De-Mail sende? Ich gehe einmal zu meinem Provider hin und zeige meinen Ausweis oder ich nutze die eID-Funktion, die im Signaturgesetz explizit und mit Sinn und Verstand von der qualifizierten elektronischen Signatur getrennt ist. Ich habe mich einmalig authentifiziert und habe dann ein Konto. Wenn ich jetzt von diesem Konto nach einer sicheren Anmeldung eine De-Mail sende, macht der gleiche Provider, der die De-Mail schon auf ihren Inhalt prüft, eine Signatur darunter und untergräbt damit das Signaturgesetz. Sie schreiben explizit in den Gesetzentwürfen, wenn der Provider das für den Nutzer unterschrieben hat, dann ist das genauso gut wie eine qualifizierte elektronische Signatur. Dadurch, dass Sie dann auch noch Signaturzertifikate auf den De-Mail-Servern haben, wird natürlich auch wieder die Angriffszielattraktivität dieser Server viel höher. Bitte verstehen Sie: Ohne Ende-Zu-

Ende-Verschlüsselung und Zertifikate in Nutzerhand können Sie De-Mail einfach nicht für rechtssichere Kommunikation nutzen! Ich habe bis letzte Woche Menschen davor gewarnt, De-Mail zum Schreiben von E-Mails zu nutzen. Nachdem ich jetzt Ihre Gesetzentwürfe gelesen habe, muss ich Menschen davor warnen, jemals ein Konto zu eröffnen, weil Dokumente, die ein Angreifer von diesem Konto aus sendet, von den Gerichten dann als signierte Dokumente angenommen werden. Das entspricht aber technisch einfach nicht den Tatsachen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Neumann, ich danke Ihnen! Jetzt kommt Herr Holger Radke, Vizepräsident des Landgerichts Mannheim. Bitte schön!

SV Holger Radke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Einem neuen Trend folgend, möchte auch ich meine zentrale Botschaft dieser Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen, an den Anfang stellen. Ich möchte Sie nämlich herzlich darum bitten, diesen Gesetzentwurf – ich hoffe, es wird am Ende nur ein Gesetzentwurf bleiben – im parlamentarischen Verfahren auch tatsächlich in dieser Legislaturperiode noch zu verabschieden. Der Tatsache, dass wir hier sitzen, sind lange, vieljährige, intensive Abstimmungen zwischen den Bundesländern mit dem Bundesministerium der Justiz, mit den Rechtsanwälten, mit den Notaren vorausgegangen. Es gab nicht nur Lippenbekenntnisse für elektronischen Rechtsverkehr, sondern ich habe durchweg immer nur konstruktives Zusammenwirken erlebt, und dass wir soweit gekommen sind, zeigt, dass es eigentlich alle Beteiligten wollen. Worüber wir jetzt noch ringen, sind – mit Verlaub – bei aller Wichtigkeit letzten Endes Detailfragen. Ich werde noch über die eine oder andere kurz zu sprechen kommen, aber sie sollten – das ist meine Bitte – das Vorhaben insgesamt auf keinen Fall gefährden.

Punkt zwei: Ich bin Vizepräsident eines Gerichts, bei dem der elektronische Rechtsverkehr seit 2004 fakultativ ermöglicht ist. Wir werden nicht unbedingt überschwemmt. Sie haben das in Ihrer Einleitung schon kurz angesprochen, Herr Vorsitzender. Wir bewegen uns seit vielen Jahren im Promillebereich. Das Interesse ist durchaus da, nur genutzt wird es so gut wie gar nicht. Ich habe in dem Protokoll der Aussprache vor dem Bundestag zwischen den Zeilen die Befürchtung

herauslesen können, da nutzt man ein Angebot nicht und jetzt wollt Ihr die Leute zu ihrem Glück zwingen. So ist es letzten Endes nicht! Die elektronische Kommunikation ist ein Regelfall geworden. Ich habe in der Zeit, in der ich wieder beim Gericht bin, praktisch keine Schriftsatz gesehen, der nicht an einem Computer erstellt worden wäre. Das heißt, wir bewegen uns eindeutig in diese Richtung und der Nutzen überwiegt. Was wir nicht brauchen können, sind irgendwelche Schuldzuweisungen, warum es bisher nicht recht funktioniert. Herr Klingler hat die qualifizierte Signatur verteidigt. Begeisterungstürme löste sie in der Praxis trotzdem nicht aus. Das EGVP genauso wenig. Die Tatsache, dass die Länder den elektronischen Rechtsverkehr nicht flächendeckend eröffnet haben, ist nicht anwenderfreundlich – sprich: Alle Seiten haben ihr Scherflein dazu beigetragen! Mit den jetzt vorgesehenen Regelungen – das ist da auch angekommen – bekommen wir die nötige Planungssicherheit. Wir brauchen auch wirklich alle unsere professionellen Einreicher auf der elektronischen Schiene. Eine Art Doppelleben, bei der wir im großen Umfang auch noch Papier bekommen, wäre für die Gerichte organisatorisch nicht oder nur ganz schwer „handlebar“.

Punkt drei: Die Übergangsfristen – auch wieder zurückgreifend auf die Anhörung vor dem Bundestag. So schlecht, wie es dort teilweise anklang, sind die Gerichte dann auch wieder nicht ausgestattet. Sie dürfen davon ausgehen, dass auch wir Internet, E-Mail, Fachanwendungsprogramme, Computer und dergleichen haben. Wir hinken gelegentlich hinter den aktuellsten Schritten zurück. Ich behaupte, das geht der Verwaltung insgesamt so, und das werden wir auch kaum wegbekommen. Baden-Württemberg „refresh“, wie es so schön heißt, alle vier bis fünf Jahre seine Ausstattung. In der Zeit hat sich dann schon viel getan, das heißt, wenn wir am Ende eines solchen Zyklus sind, dann hängen wir wieder etwas hinterher, um dann wieder relativ frisch zu sein. Wir haben aber eine Basis-Infrastruktur, auf der wir aufsetzen können. Dessen ungeachtet, haben wir eine Menge zu tun. Wir könnten nicht sagen, wir fangen jetzt im nächsten Monat mit obligatorischem elektronischen Rechtsverkehr an! Damit wären wir software- und hardwaretechnisch jetzt überfordert, aber mit den Fristen, die ein Stück weit natürlich gegriffen sind, aber nicht unrealistisch, sind wir in der Lage, das entsprechend umzusetzen. Ich bitte aber auch – teilweise klang auch an, dass diese Fristen doch sehr lange erscheinen – nicht zu unterschätzen, was dort zu leisten ist. Ein Beispiel, aus dem Bereich des Strafrechts allerdings, aber das ist

mir halt kurz über den Tisch gelaufen: Wenn Sie da plötzlich viele Dokumente nur noch elektronisch haben und dann einen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) haben, der Akteneinsicht will, dann sagt die JVA: „Ja, aber Computer gibt es bei uns aus Sicherheitsgründen nicht!“ Dann müssen Sie erst einmal die Voraussetzung dafür schaffen, dass dort ein gesicherter Computer vorhanden ist. Ich habe gelernt, dass es heute viel schwieriger ist, einen Computer mit ganz geringen technischen Leistungsmerkmalen irgendwo hinzustellen, als einen mit ganz hohen technischen Leistungsmerkmalen. Das sind so Kleinigkeiten, aber es wird uns eine Menge in der Richtung in den nächsten Jahren auf den Tisch kommen, wo wir erst erkennen, dass wir daran gar nicht richtig gedacht haben. Also, ich bitte Sie, das nicht zu unterschätzen: Fachverfahren anpassen, Ausfallsicherheit, Hardware, Organisation.

Jetzt noch zwei Punkte, die etwas kritischer sind, damit Sie nicht denken, wir sind nur konsensual, zum Stichwort „Komplexität vermeiden“. Wir haben von Herrn Klingler ein Plädoyer für die qualifizierte elektronische Signatur gehört. Ich bitte zu bedenken, dass die QES die sicherste Variante ist. Das ist keine Frage. Die Frage ist, ob wir überall das höchste Sicherheitsniveau brauchen. Vergleichen Sie es mit der heutigen Welt – ich hatte das schriftlich schon ausgeführt – und überlegen Sie sich, wie häufig wir an diesen Stellen tatsächlich mit irgendwelchem Missbrauch zu kämpfen haben, und Sie werden feststellen, dass das nicht allzu häufig der Fall ist. Und zum Praktischen: Die Einführung der entsprechenden Strukturen bei den Gerichten und diese Strukturen lebendig zu erhalten, wenn das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wieder auf glorreiche Ideen zur Veränderung von Algorithmen kommt oder so etwas, summiert sich durchaus zu erklecklichen Summen! Und die Probleme, die wir in der Vergangenheit teilweise hatten, hingen nicht selten mit Signaturfragen zusammen. Dazu kann ich gerne noch Beispiele geben. Ein Punkt, in dem ich mit meinem nachfolgenden Redner sicherlich nicht einer Meinung sein werde, ist das Thema Empfangsbekanntnis. Ich meine, dass die Tatsache, dass wir künftig einen ganz klaren Nachweis dafür haben, wann ein Dokument zugestellt worden ist, plus einer Drei-Tages-Frist dahingehend, dass man sie auch wirklich zur Kenntnis nehmen kann, zum Ersten einen Unterschied zur heutigen Lage aufweist. Und zum Zweiten ist dies auch ausreichend und verhindert die Probleme, die wir heute in den Gerichten teilweise damit haben, dass die Empfangsbekanntnisse eben

doch nicht immer zurückkommen – und Sie dann Sachen nicht entschieden bekommen, weil Ihnen der Nachweis der Zustellung fehlt. Aber – und damit schließe ich mit der Klammer nach vorne – diese beiden letzten Punkte sind mir nicht so wichtig, als dass ich daran riskieren wollen würde, dass das Gesetz insgesamt scheitert. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Radke, ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Herrn Christoph Sandkühler, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Bitte schön!

SV Christoph Sandkühler: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung! Ich kann mich vielem schon anschließen. In einem Punkt sind wir aber nicht einer Meinung, das haben Sie richtig erkannt: Die Bundesrechtsanwaltskammer und mit ihr auch die Verbände der Anwaltschaft, insbesondere der Deutsche Anwaltverein, begrüßen nachhaltig dieses Vorhaben. Es ist richtig, dass Schuldzuweisungen, warum das in den letzten Jahren nicht richtig funktioniert hat, völlig müßig sind. Ich will nicht verhehlen, dass die Anwaltschaft über einen gewissen Zeitraum auch eine gewisse Zurückhaltung geübt hat, weil wir einfach nicht gesehen haben, wie wir unserer heterogenen Mitgliedschaft eine solche sehr komplexe Struktur von „Flickenteppich“, wie man es immer so schön genannt hat, vermitteln sollen. Wir glauben, dass wir jetzt auf dem richtigen Weg sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist, wie Sie wissen, bereit und auch willens, hier eine sehr initiative Rolle zu übernehmen. Wir sind diejenigen, die die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer generieren sollen. Wir sind diejenigen, die das Anwaltsverzeichnis sicher führen sollen, zur sicheren Identifikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wir müssen aber auch sehen, dass wir es mit einer sehr heterogenen Schar zu tun haben: Wir sprechen hier über 160.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger, beruflich in ganz unterschiedlichen Strukturen lebend – dazu natürlich eine ganze Schar von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hintergrund. All diese Menschen wollen, um das neudeutsch zu sagen, „mitgenommen“ werden. Wir müssen also sehen, Herr Professor Herberger sprach es an, dass wir bei unseren Mitgliedern eine Akzeptanz hervorrufen. Dafür hilft natürlich ein Stück weit Verbindlichkeit – Herr Klingler sprach es an –, aber nicht nur. Wenn wir erleben sollten, dass eine signifikante Menge von

Kolleginnen und Kollegen nachhaltig der Auffassung sind, dass das alles Mist ist, was hier beschlossen werden soll, und das dann mal auf den gerichtlichen Prüfstand stellen, dann haben wir gewisse Vorstellungsschwierigkeiten, was das Glück dieses Gesetzes und seine professionelle und erfolgreiche Umsetzung angeht. Insofern plädiere ich dafür, dass Sie auch unsere Nöte und Sorgen und unsere Bitten in gewisser Weise wahrnehmen.

Ganz wichtig ist mir, zu sagen – ich will es wiederholen –, dass wir dieses Gesetz nicht scheitern lassen sollten. Das muss in dieser Legislaturperiode kommen! Wir haben uns jetzt über 14 oder 15 Monate sehr nachhaltig über dieses Thema unterhalten. Wir haben nachhaltig Kompromisse gesucht und auch Kompromisse gefunden. Wir haben auch in der Binnenkommunikation mit unseren Mitgliedern bereits die notwendigen Schritte eingeleitet – und nichts wäre verheerender, als in einigen Wochen sagen zu müssen: „Ätschibätsch, es scheitert alles!“ Das wäre ein ganz schlechtes Zeichen. Ich glaube, dass dieses Thema dann über Jahre erledigt ist. Bitte sehen Sie auch, dass wir als diejenigen, die dieses Anwaltsverzeichnis im System S.A.F.E, also Identitätsmanagement auf föderaler Ebene, bauen müssen, die wir die Postfächer und die notwendige Kommunikationsinfrastruktur bauen müssen, einen gewissen Vorlauf brauchen. Insofern bin ich auch der Auffassung, dass die jetzt gefundenen Kompromisse hinsichtlich eines Zeitplanes die geeigneten und die richtigen sind. So viel Zeit ist in der Tat nicht mehr, wenn ich mir vorstelle, dass wir auf der Anwaltsseite nach den jetzigen Vorschlägen zum 1. Januar 2016 zumindest passiv erreichbar sein müssen, also die Anwaltspostfächer eingerichtet haben müssen. Sie sehen: Die Zeit ist überhaupt nicht lang. Das zu realisieren ist eine gewaltige technische Herausforderung! Wir sind bereit, das mitzutragen, und denken deswegen auch, dass die gefundenen Kompromisse hinsichtlich der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vielleicht flächendeckend richtig sind.

Es gibt zwei, drei Punkte, die ich der Vollständigkeit halber noch einmal erwähnen will, Sie haben es in meiner Stellungnahme lesen können. Punkt 1: Elektronische Kommunikation sollte keine Einbahnstraße sein, Herr Professor Herberger erwähnte es bereits. Wenn wir elektronisch liefern, möchten wir auch gerne elektronisch zurückgeliefert bekommen, sowohl Dokumente als auch strukturierte Datensätze. Ich habe in meiner Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, als ersten Entwurf

sozusagen, zur Einführung eines § 174a ZPO, wonach die Gerichte dann auch verpflichtet sein sollen, Zustellungen zumindest elektronisch in die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer zu bewirken. Wir glauben auch, dass EGVP auf Sicht das Medium ist, das wir nutzen wollen. Wir glauben nicht, dass wir unseren Mitgliedern als Berufsheimnisträgern wegen der erwähnten Probleme De-Mail empfehlen sollten, und werden das wohl auch nicht tun. Das Thema Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung ist erwähnt worden, wir sehen das auch in gewisser Hinsicht problematisch. Wir meinen auch, dass es sinnvoll wäre, ein Behördenpostfach einzurichten. Wir sehen es daran, dass viele Verwaltungen, wie beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung, bereits über EGVP mit Familiengerichten kommunizieren. Wir sind Fans qualifizierter elektronischer Signaturen, weil die qualifizierte elektronische Signatur das Medium auf elektronischem Wege ist, die Unterschrift und die Identität und Berufsträgereigenschaft eines Kollegen sicher und nachprüfbar zu dokumentieren. Herr Radke, Sie sagten gerade, es komme darauf in der gerichtlichen Praxis nicht so an. Ich sprach vor einigen Tagen mit dem Vorsitzenden des Wettbewerbssenats beim OLG Hamm, der mir spontan berichtete, als ich ihm ein bisschen erzählte, was wir hier tun, dass bei ihm im Senat die Frage der Postulationsfähigkeit dort auftretender Personen und die Nachprüfung anhand von Unterschriften eine zwar nicht tägliche, aber immerhin effiziente Rolle spielt.

Zwei Anmerkungen noch: Wir möchten keine automatisierte Zustellung! Wenn Sie uns das antun, sage ich Ihnen, werden wir ganz erhebliche Vermittlungsschwierigkeiten in der Kollegenschaft haben. Man kann dogmatisch, prozessual, verfahrensrechtlich denken wie man will, aber denken Sie bitte daran, dass wir es unseren Leuten sagen müssen – und das können wir nicht! Wenn wir sagen, es gibt kein Empfangsbekanntnis mehr, dann, glaube ich, werden wir ganz große Probleme haben. Deswegen unser Vorschlag: elektronisches Empfangsbekanntnis gegen strukturierten Datensatz. Letzte Anmerkung: Elektronische Formulare – ja, aber bitte dann so, dass sie in strukturierter Form in Anwaltssoftware übernommen werden können, damit ich dort nicht heraus muss, um dann in irgendeiner anderen Ecke ein Formular auszufüllen. Letztlich meinen wir, dass es eine gute Idee ist, ein Schutzschriftenregister zu etablieren, meinen aber auch, dass es nicht zwingend nötig ist, in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung dieses Schutzschriftenregisters zu etablieren. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Nun kommen wir zu Herrn Dr. Joachim Scholz, Deutscher Richterbund, Richter am Sozialgericht, Mainz.

SV Dr. Bernhard Joachim Scholz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, auch der Deutsche Richterbund unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Grundsatz. In den vergangenen gut zehn Jahren sind der elektronische Rechtsverkehr und insbesondere die schon mehrfach angesprochene qualifizierte elektronische Signatur nicht in dem Umfang angenommen worden, wie dies erwartet worden war und wie dies im Interesse einer Auslastung der hierfür notwendigen Infrastruktur der Justiz und der Gerichte notwendig und wünschenswert gewesen wäre. Die Justiz als dritte Staatsgewalt und konstituierendes Element des modernen Rechts- und Verfassungsstaats kann sich nicht von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung abkoppeln, will sie ihre Legitimität behalten, über gesellschaftliche Konflikte mit der nötigen Autorität zu urteilen. Aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes in Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) folgt ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen möglichst ungehinderten und unbeschränkten Zugang zur Justiz. Dies schließt auch ein, dass sich der Rechtssuchende mit den ihm vertrauten Kommunikationsmitteln an die Justiz wenden kann. Das sind im zunehmenden Maße nun mehr auch die elektronischen Kommunikationsmittel. Zwar sollte der weitgehenden Umstellung der Justiz auf den elektronischen Rechtsverkehr aus unserer Sicht ein Gesamtkonzept zu Grunde liegen, das neben der Verpflichtung der Rechtsanwälte zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten auch nicht vertretene Prozessbeteiligte einschließt und auch die elektronische Aktenführung. Ein so ambitioniertes Projekt wie die schon angesprochene flächendeckende Umstellung des Justizbetriebs auf elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie kann mit Aussicht auf Erfolg aber nur schrittweise umgesetzt werden. Es ist daher legitim, zunächst einmal die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein wesentlicher Teil der Prozessbeteiligten, nämlich die anwaltlich Vertretenen, mit der Justiz elektronisch

kommunizieren und sich so die notwendig werdenden hohen Investitionen, vor allem der Länder, auch rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält in weitgehender grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates viele Regelungen, die die Verfahrensabläufe bei Gericht wesentlich erleichtern können. Zu nennen sind hier aus unserer Sicht insbesondere die technikoffene Zulassung weiterer sicherer Übertragungswege neben der qualifizierten elektronischen Signatur – bei aller vorgetragenen Kritik an der De-Mail, die wir, obwohl wir es als Verband vielleicht technisch nicht so genau beurteilen können, im Grundsatz nachvollziehbar finden. Als weiterer Punkt ist zu nennen die Konzeption einer weitestgehenden Führung der Verfahren unter Verzicht auf Originalunterlagen, verbunden mit einer Löschung bzw. Vernichtung der eingereichten Originale nach sechs Monaten, und die bundeseinheitliche Festlegung der technischen Rahmenbedingungen durch Rechtsverordnungen. Vor allem in drei Punkten sehen wir allerdings noch Änderungsbedarf: Das ist zum einen die Beweiskraft von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, die vom Gericht im Wege der Beweisaufnahme eingeholt wurden. Diese sollten, nachdem sie eingescannt bzw. ausgedruckt wurden, die gleiche Beweiskraft haben wie das Original. Andernfalls besteht die Gefahr, wenn die eingeholten Beweise vernichtet worden sind, dass sie dann nicht mehr verwertet werden können. Ich denke da insbesondere etwa an die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Einholung von medizinischen Gutachten. Die Ermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen in § 130c Satz 1 ZPO-E sollte aus unserer Sicht bestimmter gefasst werden, um sicherzustellen, dass sie nur diejenigen Zwecke erfasst, auf die die Begründung des Gesetzentwurfs hinweist, nämlich etwa Nebenverfahren wie die Prozesskostenhilfe, nicht aber das streitige Verfahren selbst, also insbesondere die Anwaltsschriftsätze in einem Gerichtsverfahren. Diese sind für Formulare aus unserer Sicht schlecht geeignet, wobei man sich noch über den Begriff des „Formulars“ unterhalten müsste. Das, was hier schon von meinen Vorrednern über strukturierte Daten vorgetragen wurde, würden wir nicht als Formular ansehen, wie man den Begriff im klassischen Sinne bislang verwandt hat. Die Verpflichtung zur ausschließlichen Einreichung beim zentralen Schutzschriftenregister – insoweit stimmen wir mit unserem Kollegen von der Anwaltschaft überein – sollte nicht berufsrechtlich, sondern verfahrensrechtlich

geregelt werden. Das hat bei der Justiz den Vorteil, dass dann verfahrensrechtlich klargestellt ist, dass es nur beim Schutzschriftenregister eingereicht werden kann, wenn die Einreichung wirksam sein soll, und dass bei Gericht dann nicht mehr doppelt ein Schutzschriftenregister geführt werden muss.

Ich will nicht verschweigen, dass die Ausstattung der meisten Gerichte in Deutschland noch unzureichend ist, um den Anforderungen gerecht zu werden, die durch eine flächendeckende Umstellung der Arbeitsgrundlagen der Justiz auf elektronische Informationstechnologie geschaffen werden. Deswegen sind viele meiner Kollegen und übrigen Mitarbeiter der Justiz sehr skeptisch, dass die geplanten Neuregelungen tatsächlich zu einer Erleichterung der täglichen Arbeit führen – oder nicht viel eher zu einer Behinderung gewohnter und eingespielter Verfahrensabläufe und damit zu einer Belastung. Sie erwarten, dass die mit der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Einführung von E-Akten verbundenen Herausforderungen von allen Beteiligten ernstgenommen werden, um ein auf dem Rücken der Richter und übrigen Justizbediensteten ausgetragenes Scheitern des Projekts zu vermeiden. Die Umstellung auf elektronische Arbeitsgrundlagen ist nicht nur ein technischer Vorgang, sondern in erster Linie eine Organisationsaufgabe, die die Verstärkung der IT- und Organisationsabteilungen ebenso voraussetzt wie die sachgerechte Betreuung und Schulung gerade der nicht computerversierten Anwender innerhalb der Justiz. Wenn dies aber gewährleistet ist, sehen wir der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Freude entgegen und freuen uns insbesondere auf die vielen Vorteile und Erleichterungen, die damit verbunden seien werden. Das vorliegende Gesetz kann daher als erster „Startschuss“ für eine ganze Reihe von Maßnahmen verstanden werden, ohne die die Projekte elektronischer Rechtsverkehr und E-Akte nicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Scholz, ich danke auch Ihnen! Wir kommen zu Herrn Carsten Schürger, Direktor des Amtsgerichts Grevenbroich. Bitte schön!

SV Carsten Schürger: Danke schön, verehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bin hier nicht eingeladen worden, weil ich

Direktor eines Amtsgerichts bin, sondern weil ich mich in den letzten fünf Jahren in einer Arbeitsgruppe genau mit dem Punkt beschäftigt habe, den mein Vorredner gerade erwähnt hat, nämlich mit der Frage, welche organisatorischen Auswirkungen denn der elektronische Rechtsverkehr und nachfolgend gegebenenfalls die Führung elektronischer Akten in der Justiz haben kann und wie wir solche Auswirkungen, die da auf uns zukommen, in der Justiz umsetzen können. Auch aus dieser Sicht, also aus der Perspektive elektronischer Aktenführung, begrüße ich ganz ausdrücklich den Gesetzentwurf, der hier vorliegt. Aus der Sicht elektronischer Aktenführung in der Justiz haben wir ein Interesse daran, dass die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einfach, sicher und reibungslos funktioniert, genau wie es heute in weiten Teilen mit Papier der Fall ist. Das besondere Anwaltspostfach mit einem Vertrauen in die Kommunikation zwischen dem Gericht und diesem besonderen Anwaltspostfach ist ein ganz wichtiger Schritt in diese Richtung, aber ich denke, wir dürfen an dieser Stelle nicht stehenbleiben, die Vorredner haben es eben erwähnt. Eine Erweiterung dieses Instituts auf andere Kommunikationspartner erscheint mir wünschenswert. Das besondere Behördenpostfach, das hier erwähnt wurde, wäre ein Schritt; in der Antwort der Bundesregierung sind die Notare erwähnt, aber man sollte dort, denke ich, nicht halt machen, denn es gibt einige vertrauenswürdige Personen, mit denen die Justiz auch heute schon in besonderer Art und Weise kommuniziert, indem sie beispielsweise gegen Empfangsbekanntnis zustellt – statt gegen Zustellungsurkunde. Und wenn wir hinreichende technische Voraussetzungen schaffen können, besonders gesicherte Postfächer für diesen Personenkreis zu eröffnen, dann sollten wir auch in diesem Bereich die Kommunikation auf die gleiche Vertrauensgrundlage stellen, wie wir das mit den Anwälten in diesem Gesetzentwurf tun, nämlich ohne qualifizierte elektronische Signatur dieser Post aus diesem Postfach vertrauen. Ich wünsche mir aber, dass diese Kommunikation in dieser einfachen Art auch in der anderen Richtung funktioniert – das ist etwas, das in dem Gesetzentwurf so nicht der Fall ist. Wenn die Gerichte nach außen auf gleichem Weg kommunizieren, wird im Gesetzentwurf weiterhin an dem Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur festgehalten, und ich sehe da in der Praxis ganz erhebliche Probleme und Kosten auf uns zukommen. Heute können wir in der Papierform relativ einfach Zustellungen von Urteilen vornehmen, wenn wir beispielsweise die Möglichkeiten in § 317 ZPO zum Computerfax nutzen, wo einfach

unter eine Version des Urteils die bildliche Nachbildung der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die bildliche Nachbildung eines Siegels gesetzt wird und das Ganze geht im Computerfax raus – das ist quasi elektronische Kommunikation, sehr einfach, sehr leicht zu bedienen, ohne zusätzliche PIN-Eingaben! In der elektronischen Welt, in der rein elektronischen Rechtsverkehrswelt soll das jetzt nicht mehr möglich sein und wir schrauben die Hürden wieder höher und sagen, jetzt benötigen wir als Gericht die qualifizierte elektronische Signatur, die sicherlich als sicherste technische Möglichkeit existiert. Aber die Frage des Missbrauchs stellt sich heute bei Papier und bei einem solchen Computerfax beispielsweise auch und ich wüsste nicht, dass das in der Praxis zu nennenswerten Problemen führt. Und wenn es dann in Einzelfällen im Promillebereich mal zu einem Problem führt, hat die Justiz eigentlich Mittel und Wege, mit solchen Problemen in Einzelfällen umzugehen. Ich plädiere dafür, auch den Gerichten die Möglichkeit zu geben, nach außen einfach zu kommunizieren, und die Hürde nicht zu hoch zu hängen.

Ein Problem, das ist ein Ergebnis auch aus unserer Arbeit mit der elektronischen Akte, ist das des Scannens. Sehr begrüße ich, dass der Gesetzentwurf da mit der Gesetzesregelung aufräumt, dass also die Aufbewahrungsfrist für die Originale an die Rechtskraft der Entscheidung gebunden ist, sondern dass jetzt nach sechs Monaten das Original vernichtet werden soll und nur bis dahin Einwendungen erhoben werden können. Das ist im Prinzip die richtige Antwort auf die organisatorischen Fragestellungen, die sich sonst in den Gerichten ergeben. Ein Problem sehe ich noch, das ist ein kleines im Gesetzestext, wo die textliche und bildliche Übereinstimmung beim Scenvorgang gefordert wird. Das kann dazu verleiten, dass eine gewisse „Schicht“ von Justizkommunikationspartnern dies zum Anlass nehmen wird, Probleme aufzuwerfen. Bildliche Übereinstimmung ist beim Scannen niemals hundertprozentig zu gewährleisten. Allein durch das Scannen und Aufbringen auf ein neues DIN-A4-Format wird das Papier um wenige Promille oder Prozente verkleinert. Farben werden nicht ganz hundertprozentig bildlich übereinstimmen – und das ist alles nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes eigentlich auch nicht wesentlich. Wesentlich ist, dass die bildliche Übereinstimmung so weit besteht, dass der Inhalt des Dokumentes nicht verändert wird. Wenn ich also irgendwo rote und grüne Anmerkungen habe, dann sollten die auch rot und grün

dargestellt werden, aber ob das ein Hellrot oder ein Dunkelrot ist, ist nicht wesentlich. Deswegen würde ich dafür plädieren, diesen Passus der bildlichen Übereinstimmung auf die textliche und im Wesentlichen bildliche Übereinstimmung einzuschränken. Ansonsten – wie gesagt – erscheint mir das Gesetz durchaus geeignet, den Weg in die Zukunft der Justiz, in eine elektronische Welt zu eröffnen. Und ich möchte mich dem Appell meiner Vorredner anschließen, das Gesetz auf jeden Fall in dieser Legislaturperiode so oder in leicht veränderter Form zu verabschieden. Die Vorbereitungen laufen seit mehreren Jahren, mit den Gesprächen zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium der Justiz, und es ist jetzt an der Zeit, verlässlich und mit einem festen Zeitrahmen, der hier vorgegeben ist, die weiteren Schritte zu gehen. Ich sehe da eigentlich recht positiv in die Zukunft. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen zu Herrn Dr. Wolfram Viefhues, weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Oberhausen. Bitte schön!

SV Dr. Wolfram Viefhues: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die Zeit ist reif für dieses Gesetz und wir sollten auf keinen Fall länger warten. Vor der Justiz und vor der Anwaltschaft steht eine gewaltige Aufgabe – das ist sicher. Innerhalb der Justiz gibt es die bunte Landschaft, die Herr Sandkühler für die Anwaltschaft beschrieben hat, das ist auch nicht alles einheitlich. Aber wenn wir es jetzt nicht schaffen, dieses Gesetz in Kraft zu setzen, dann werden wir für drei, vier Jahre zurückgeworfen und es wird eine Menge Motivation verpuffen, die jetzt gerade vorhanden ist. Deswegen bitte ich dringend, dass wir zu einem positiven Ergebnis kommen. Im Detail ein paar Anmerkungen: Das Absenken der formalen Anforderungen für ein- und ausgehende Schriftstücke ist der Dreh- und Angelpunkt der ganzen Geschichte. Ich will den Glaubenskrieg um die qualifizierte Signatur nicht wieder herausfordern. Wir haben hier zwei Lösungen, mit dem besonderen Anwaltspostfach – und das ist eine wunderbare Geschichte –, und wir haben den technikoffenen Weg mittels Verordnungen, durch die wir Lösungen einführen können, wenn sich technisch etwas ändern wird. Meine Bitte geht dahin, dieses Behördenpostfach, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach für Behörden, die schon über EGVP mit uns korrespondieren, auch im Gesetz zu verankern oder in einer Verordnung. Ein kleines Beispiel nur, das wurde schon kurz

erwähnt: Wir haben im Versorgungsausgleich eine sehr intensive Kommunikation über EGVP auf Datensatzebene mit der Deutschen Rentenversicherung, wo allein in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr 150.000 Nachrichten ausgetauscht worden sind – und zwar wechselseitig. Das darf auf keinen Fall gekippt werden!

In meiner Stellungnahme habe ich zur De-Mail nichts geschrieben, ich wollte eigentlich auch dazu nichts sagen, aber da sie einer meiner Vorredner so vehement kritisiert hat, möchte ich dazu etwas sagen: Ich halte diese Kritik an De-Mail für unberechtigt und überzogen. Es ist schon gesagt worden – Klageschriften kann man auch per Postkarte einreichen, eine Klageschrift, die im Briefumschlag ist, ist auch nicht in Geheimschrift abgefasst, sondern in Klartext. Die kann jeder lesen. Identitätsprüfung erfolgt heute über den Briefkopf, wenn mir also jemand als Walter Meier schreibt, dann glaube ich, dass das Walter Meier ist. Wenn das nicht Walter Meier ist, kommt das im Rückweg wieder heraus, sprich: ich schicke ihm etwas und das kommt nicht an. Die Vorstellung, dass mein Nachbar unter meinem Namen einen Prozess führt, ist zwar theoretisch denkbar, aber irgendwann wird es auffallen. Was passiert denn schlimmes bei De-Mail? Das hört sich immer so an, als bedeute die fehlende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, jemand würde vom Anfang bis zum Ende an der Leitung sitzen und mithören. Was passiert denn tatsächlich? Vom Absender bis zum Provider ist das verschlüsselt und vom Provider bis zum Empfänger ist es auch verschlüsselt. An einer ganz bestimmten Stelle wird das durch eine Maschine ausgepackt und auf Schadsoftware untersucht. Das ist eine ganz bestimmte Stelle, die kann man identifizieren, und wenn man misstrauisch ist, kann man da jemanden hinsetzen oder alle paar Tage hinschicken, der nachprüft, was dort passiert. Also handelt es sich um ein Risiko, das sicherlich besteht, aber das man überprüfen kann. Davon, dass das auf der Leitung völlig offen ist, kann also keine Rede sein. Ich bin kein Fan von De-Mail, aber wer De-Mail ablehnt, muss dann bitte auch fair sein. Was ist denn mit dem Fax? Das Fax geht offen über die Leitung und da findet keinerlei Kontrolle statt, ob die Nummer des Absenders stimmt und wer das empfängt. Ich bringe da mal ein Beispiel, das ich gestern extra noch einmal im Internet nachgeguckt habe: Suchen Sie mal unter dem 2. Juli 2003. Da lief in Frankfurt ein Strafverfahren gegen einen namhaften Fernsehjournalisten und da ist dem Strafverteidiger ein kleiner Fauxpas passiert. Der hat das wesentliche Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen an seinen Mandanten gefaxt. Dummerweise hatte er

einen kleinen Zahlendreher drin und das Ding landete bei der Pizzabäckerei und dann in der Zeitung. Ich warte bis heute auf den Aufschrei, dass das Fax verboten wird, denn wenn wir das alles erlauben, nehmen wir solche Risiken bewusst in Kauf. Also bitte! Wir haben mit der De-Mail etwas, das tausend Mal besser ist, vielleicht noch ein kleines Restrisiko beinhaltet, aber da muss man dann auch schon einmal fair sein und nicht einseitig auf einer Geschichte herumhacken.

Zu Vorgaben für die Kommunikation des Gerichts nach draußen: Bitte denken Sie daran, dass alles bei uns Personalaufwand auslöst. Wir sind in einer Zeit des Personalabbaus! Wenn Personal weggenommen wird, dann muss man auch sehen, dass die Arbeit, die das Personal bisher gemacht hat, abgebaut wird. Wenn dann gesagt wird, das ist ja nicht viel, ein paar Mausklicks nur – das sind bei uns immer ein paar Mal eine Million Mausklicks, das ist bei uns ein Massengeschäft! Jeder Mausklick, der gemacht wird, kann man hochrechnen und weiß genau, wie viel Arbeitsaufwand das macht. Deswegen plädiere ich dringend dafür, die ganze Geschichte herunterzufahren, bei den formalen Anforderungen gerade für ausgehende Dokumente einmal zu gucken, ob es denn wirklich nötig ist, die immer zu signieren. Schauen Sie mal nach Österreich, die machen seit 1990 elektronischen Rechtsverkehr ohne Signatur, ohne Risiken. Da ist seitdem nichts passiert. Und wir denken immer, eine große Katastrophe könnte passieren. Bitte den Ball flachhalten! Versuchen wir, die ganze Geschichte auf einer pragmatischen, handhabbaren Basis zu führen! Letztes Thema: „Empfangsbekanntnis“. Ich weiß, dass das bei den Anwälten große Sensibilität auslöst, aber das Empfangsbekanntnis ist mal eingeführt worden, um bei der Justiz Kosten und Arbeit zu sparen. Sie müssen sich den Arbeitsablauf vorstellen: Wenn ein Empfangsbekanntnis zurückkommt, muss die Servicekraft das Ergebnis dieses Empfangsbekanntnisses in die Maschine eintragen. Egal, ob das Empfangsbekanntnis (EB) als Papier kommt oder als elektronisches Dokument. Was wir brauchen, ist etwas, das elektronisch zurückkommt und sofort in die Maschine hineingeht. Das heißt aber nicht, dass das auf der Absenderseite nun automatisch kommen muss, sondern unsere gemeinsamen Kompromissüberlegungen sind ja, dass wir uns vorstellen, dass der Anwalt so eine Art „EB-Knopf“ an seinem Bildschirm hat. Dann drückt er darauf und dieser Datensatz kommt wieder zurück. Ein vordefinierter Datensatz, den wir mitschicken – bundeseinheitlich –, der beim Anwalt aufgefangen wird und zurückkommt. Dieses

besondere elektronische Anwaltspostfach ist ja nicht nur ein Rechtsinstitut, sondern auch ein Stück Software, das der Anwalt auf seinem Rechner hat, entweder von der Bundesrechtsanwaltskammer gestiftet oder von seinem Anwaltsprogramm, als integrierter Bestandteil. Das heißt, das greift das auf, wickelt die ganzen Geschichten ab, wir bekommen unseren Datensatz zurück und der Anwalt behält weiter die Lufthoheit über die Zustellung. Wenn jetzt noch gesagt wird, wir müssen auf diesem Weg zustellen, bin ich grundsätzlich damit einverstanden, aber ein Risiko ist noch offen: Es gibt auch Anwälte, die leider nicht zurückschicken, weil sie nicht so gerne das zugestellt haben, was sie da bekommen. Da muss also irgendwie eine Auffangregelung enthalten sein, dass das nicht passieren kann, wie auch immer, denn sonst hat der Anwalt die Wahl, ob er etwas entgegennehmen will – soweit wollen wir es dann nun doch nicht treiben. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben wir die Statements abgeschlossen und kommen jetzt in die Fragerunde. Wir haben Wortmeldungen – die Kollegin Winkelmeier-Becker und der Kollege Petermann, bitte!

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Zunächst einmal herzlichen Dank in die Runde für die doch überwiegend konstruktiven und positiven Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf! Und ja, ich sehe uns so ein bisschen am Zeitalter des Abschieds von den Gürteltieren hin zu den doch dann etwas einfacheren Strukturen. Ich glaube, wer heute in den Richterdienst einsteigt, der wundert sich, was er da manchmal noch vorfindet. Ich denke, es wird wirklich Zeit, sich an der Stelle dem Fortschritt anzuschließen. Auf zwei Punkte möchte ich eingehen und Herrn Scholz fragen: Das Ganze steht und fällt natürlich ein Stück weit damit, dass alle mitmachen, mit einem ähnlichen oder vergleichbaren standardisierten, technischen Stand in den verschiedenen Behörden usw., darauf muss man sicher noch eingehen, aber eben auch mit der Bereitschaft, das Ganze dann auch zu nutzen und die Vereinfachungen und Potenziale, die darin stecken, zu heben. Sie haben gerade von der Skepsis in der Richterschaft gesprochen, welche Prognose würden Sie denn da stellen? Wird es möglich sein, die unabhängigen Richter dazu zu bringen, das bis zum selbstsignierten Urteil sozusagen soweit auszufertigen, jetzt mal untechnisch gesprochen, dass das genau diesen Anforderungen entspricht? Wie weit ist auch die Bereitschaft bei den Gerichten, diese oftmals geforderten Strukturdaten zu liefern?

Mit welchem Aufwand ist das verbunden? Wie groß ist die Möglichkeit, das auf dieser Seite umzusetzen, so wie man es von den Anwälten auf der anderen Seite ja auch verlangt? Und der zweite Punkt, wozu ich gerne von Ihnen auch nochmals eine Antwort hätte, ist der angesprochene Punkt der Sicherheit der De-Mail. Wie groß schätzen Sie an der Stelle die Gefahr ein, dass irgendeine Manipulation zu einer Fehlentscheidung führen könnte? Oder sehen Sie da hinreichende Möglichkeiten, im weiteren Verfahren einer etwaigen Manipulation auf dem Übertragungsweg noch auf die Spur zu kommen, sodass sich das dann noch klärt?

Jens Petermann (DIE LINKE.): Vielen Dank auch noch von mir für die sehr fundierten Vorträge hier! Ich sehe, Sie sind alle Fachleute. Das ist leider bei den Mitarbeitern in der Justiz, die das dann einmal umsetzen und damit arbeiten sollen in der Regel sicherlich nicht der Fall, das sehe ich als eine große Hürde, die genommen werden muss. Ich habe selbst viele Jahre in der Justiz gearbeitet und mich eigentlich immer gefreut, wenn es mal etwas Neues gab, aber ich habe auch immer gesehen, welche Probleme damit verbunden waren. Ich war sehr froh, dass wir irgendwann einmal ein Spracherkennungssystem bekommen haben, war dann aber drei Jahre lang frustriert, weil es nicht richtig funktioniert hat. Insofern kann ich diesem Optimismus nicht so richtig folgen. Ich habe schon immer den Eindruck, die Justiz wird da in ihrer Gesamtheit auch ein bisschen mit der technischen Entwicklung überfordert, und das führt eben auch dazu, dass sehr große Unterschiede bestehen. Natürlich gibt es Gerichte – weil vielleicht der Präsident ein entsprechender „Freak“ ist –, wo das sehr gut funktioniert und organisiert ist, aber flächendeckend ist das sicherlich eine echte Schwierigkeit, deswegen überwiegt bei mir auch die Skepsis. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Herberger und Herrn Neumann. Das papiergestützte Verfahren hat ja nun irgendwie gut hundert Jahre lang funktioniert. Es war aber auch nicht fälschungssicher, es war auch mit Problemen verbunden. Es gab natürlich denkbare Authentizitäts- und Integritätsprobleme. Insofern lautet die Frage an Herrn Herberger, ob sich aus juristischer Sicht die sachliche Rechtfertigung herleiten lässt, die elektronische Übermittlung mit einem so überschießenden Maß an Sicherheit zu versehen oder versehen zu wollen oder sogar zu müssen? Die zweite Frage an Herrn Neumann im Hinblick auf die technische Seite lautet, ob es aus Ihrer Sicht, wenn man mal beim papiergestützten Verfahren bleiben würde, nicht ausreichend wäre – vor allem aber einfacher wäre, schneller und kostengünstiger umzusetzen

wäre –, wenn zum Beispiel Gerichte auf ihrer Seite einen öffentlichen Schlüssel eines asymmetrischen Verschlüsselungsverfahrens, zum Beispiel PGP, hinterlegen und Anwälte ihre Schriftsätze dann damit verschlüsseln und an das Gericht einfach per E-Mail übersenden.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich bedanke mich bei allen Sachverständigen ganz herzlich für ihre Ausführungen! Ich habe zwei Fragen an Herrn Boysen. Die erste Frage, Herr Boysen, bezieht sich auf den Schluss Ihrer Ausführungen. Da haben Sie das Thema Barrierefreiheit im GVG nochmals aufgegriffen. Warum finden Sie es denn notwendig, im GVG die Regelung zu treffen, und welche Vorteile sehen Sie? Die zweite Frage: Sie sprechen sich sehr dezidiert dafür aus, dass der Gesetzentwurf noch um Vorschriften zur Barrierefreiheit ergänzt wird. Jetzt könnte man einfach darauf vertrauen, dass es schon funktioniert. Warum misstrauen Sie so?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zwei Fragen habe ich, die eine an Herrn Neumann. Es ist schon von meinen Kolleginnen und Kollegen angesprochen worden, ich will das noch einmal vertiefen: Bezüglich der Integrität der Dokumente und Schriftsätze und der Authentizität der Urheber hat die alte Welt, analog und auf Papier, immens viele Missbrauchspotenziale gehabt – theoretisch! Trotzdem hat sich das bei den millionenfachen Vorgängen über die Jahrzehnte nicht als ein riesiges oder großes oder beachtliches Problem für die Justiz herausgestellt. Worin sehen Sie die spezifischen Besonderheiten bei der Digitalisierung, die Sie dazu bringen, uns zu empfehlen, jetzt ein so hohes Maß an elektronischer Sicherheit einzuführen, angesichts der damit wiederum verbundenen anderen Folgeprobleme? Was ist also das Spezifische an der Digitalisierung, dass jetzt ein so hohes Maß an Sicherheit erfordern würde? Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Scholz: Ich würde Sie herzlich bitten, dass Sie bezüglich des Empfangsbekanntnisses noch einmal zu den Ausführungen von Herrn Dr. Viefhues Stellung nehmen, weil ich das gerne noch einmal verstehen würde, noch tiefer, als ich mir das bisher angeschaut habe. Wo liegen die möglichen Probleme bei den elektronischen Empfangsbekanntnissen?

Dr. Edgar Franke (SPD): Ich kann an den beiden Fragen des Kollegen Montag anschließen. Herr Schürger, Sie haben ein bisschen aus der Praxis geschildert und

haben berichtet, welche Nutzungshürden man erstellen würde, wenn man die qualifizierte Signatur in allen Bereichen obligatorisch machen würde. Herr Dr. Viefhues hat ja auch gesagt, dass das in der tatsächlichen Praxis gar nicht so vorgekommen ist. Ich habe mal versucht herauszubekommen, welche Fälle oder welchen Umfang von Fällen es in der „alten Welt“ gab. Wenn es in der „alten Welt“ kaum Fälle gab, dass ein anderer unter falschem Namen geschrieben hat oder falsch unterschrieben hat, warum soll es in der neuen Welt solche Fälle geben? Das wäre meine erste Frage. Die zweite Frage: Vielleicht zunächst einmal eine kleine Kommentierung zum sonst hoch geschätzten Kollegen Petermann, der gesagt hat, das funktioniert in der Praxis nicht, aber wenn man in der Wirtschaft mal schaut, da gibt es, wenn man ... Ich war lange Zeit im Verwaltungsrat einer Bank. Dort gibt es nur noch elektronische Akten. Es ist in vielen Bereichen Standard, dass man elektronisch arbeitet. Ich glaube eher, die Justiz ist so weit hinterher, dass man hoffentlich erwarten kann, dass der öffentliche Dienst diese Erfordernisse, die in der sonstigen Welt üblich sind, auch schafft. Insofern wäre, Herr Radke, meine zweite Frage an Sie: Sie haben diesen Entwurf sehr engagiert vertreten und gesagt, das muss man hinkriegen. Aber mich würde auch noch einmal die Praxis interessieren. Herr Sandkühler hat ja gesagt, die Empfangsbekanntnisse, das muss sozusagen sein, das ist *Conditio sine qua non*. Wenn das nicht kommt, dann haben wir Schwierigkeiten, das zu verkaufen. Wie würden Sie es denn aus der Praxis einschätzen? Reicht es nicht aus, wenn man das im Postfach zugestellt bekommt und drei Tage später kann jeder letztlich sehen, dass er es bekommen hat. Es gibt technische Vorkehrungen, dass der Anwalt das erhalten hat. Reicht das nicht aus, aus Ihrer Sicht der Dinge, aus Ihrer Praxissicht?

Manuel Höferlin (FDP): Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Klingler. Sie hatten gesagt, das EGVP werde gut benutzt. Sie hätten auch gute und positive Erfahrungen mit der qualifizierten elektronischen Signatur. Jetzt tritt ein weiterer Kommunikationsweg daneben, die De-Mail. Der Hintergrund ist ja, dass wir festgestellt haben, dass neben den Fachanwendern, die sicherlich diese höherwertigen Kommunikationswege dauernd benutzen, auch ein Bedürfnis besteht, einen Kommunikationsweg auch für Bürgerinnen und Bürger, die an der Gerichtskommunikation teilnehmen wollen, zu eröffnen. Die Notare stellen auch Dokumente an Bürger zu. Wie häufig stellen Sie denn über die Kommunikationswege

EGVP beispielsweise an Bürger zu oder kommunizieren auch darüber? Bürger können ja grundsätzlich auch das EGVP nutzen. Ist das stark verbreitet oder eher nicht, wie ich vermute? Würden Sie denn auch sagen, dass ein Kommunikationsweg mit Bürgern vielleicht danebentreten könnte? Zudem habe ich eine Frage an Herrn Dr. Viefhues: Es wurde kritisiert, dass die Identifizierung bei der Kommunikation mit De-Mail mittels eID nicht ausreichend sei, weil dann an die Nachricht nicht die eine Signatur angehängt sei, sozusagen eine Unterschrift, sondern man habe sich quasi nur einmal beim Anmelden am Postfach mittels eID identifiziert und danach wisse man nicht, ob dieses Dokument auch tatsächlich von Ihnen sei. Gibt es denn Vorgänge in Gerichten, werden Einlassungen von Beteiligten, Aussagen immer unterschrieben? Oder werden nicht auch dort Identitätsprüfungen einmal vorgenommen, dann beispielsweise protokolliert oder von Mitarbeitern des Gerichtes aufgenommen und nicht mit einer „analogen Signatur“ des sich Äußernden, also einer Unterschrift, versehen? Ist das vielleicht dann auch ein ausreichendes Äquivalent zur analogen Welt?

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Boysen, dem ich auch noch herzliche Grüße vom Kollegen Hüppe ausrichten soll, der hier zu Anfang auch anwesend war. Unter Barrierefreiheit verstehen wir hier in diesem Zusammenhang vor allem Sehbehinderung. Können Sie noch einmal etwas detaillierter erklären, für die Praxis sozusagen, was denn beachtet werden muss, damit ein Programm auch für Blinde nutzbar ist, und zwar so, wie sie das wollen? Was muss getan werden, um ein Dokument dann in Blindenschrift lesen oder es vorlesen lassen zu können? Welchen Vorteil haben auch die sehenden Anwender davon? Gibt es da vielleicht auch Vorteile für die allgemeine Handhabbarkeit des Programms und für die Textverarbeitung usw.? Vielleicht könnten Sie das noch einmal etwas detaillierter ausführen? Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Professor Dr. Herberger: Wir sprechen vom Schutzschriftenregister, das eingerichtet werden soll. Könnten Sie sich vorstellen, wer das machen soll? Käme dafür unter anderem das Bundesamt für Justiz in Frage oder gibt es da andere Bewerber?

Jens Petermann (DIE LINKE.): Eine knappe Frage an Herrn Neumann, und zwar: Welches ist denn aus Ihrer Sicht das schwerste für De-Mail vorstellbare Angriffsszenario und welche Konsequenzen hätte dieses möglicherweise?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun kommen wir in die Antwortrunde. Ich bitte Herrn Dr. Viefhues, die Frage des Kollegen Höferlin zu beantworten!

SV Dr. Wolfram Viefhues: Identifizierung im „wirklichen Papierleben“ läuft folgendermaßen, ich schildere das jetzt anhand eines Beispiels: Ich miete eine leere Wohnung an, schreibe an meinen Briefkasten den Namen „Höferlin“ und schreibe unter Ihrem Namen eine Klageschrift an das Gericht. Dann bekomme ich eine Zustellung von dem Gericht zurück. Der Postbote kommt und fragt: „Sind Sie Herr Höferlin?“ Dann sage ich: „Ja!“. Dann habe ich den Brief, dann führe ich das Verfahren durch. Es wird nirgends überprüft – keine wirklich echte Identitätsprüfung. Es wird im Normalfall auch nirgendwo eine Unterschrift überprüft. Ganz selten marschiere ich mal irgendwo hin und muss meinen Ausweis vorlegen. Wenn man einen Antrag bei uns bei der Rechtsantragsstelle stellt, dann wird so etwas schon mal gemacht. Wenn ich ein Protokoll unterschreiben muss, dann muss ich das Protokoll unterschreiben, aber auch nicht zwingend meinen Ausweis vorlegen. Ich bin ja Familienrichter: Wenn bei mir die Eheleute kommen, dann lasse ich mir gelegentlich schon mal einen Ausweis zeigen. Das ist aber auch nicht Standard. Man denkt sich, es kommt ja keiner freiwillig zu uns. Der wird geladen und schon der Richtige sein. Die Identitätsprüfung in der „realen Papierwelt“ hält sich also recht in Grenzen. Es gibt auch keine Unterschriftsproben. Auch von mir gibt es keine Unterschriftsproben, sodass irgendwie später mal einer nachprüft, ob ich das wirklich unterschrieben habe. Und trotzdem, obwohl das alles so flachgehalten wird, findet offenbar kein Missbrauch statt. Deswegen sage ich mal etwas platt: Wir jagen Scheinproblemen hinterher, wenn wir davon ausgehen, dass bei Elektroneinführung auf einmal tausend mal so viel Missbrauch passieren wird! Es muss mir erst mal einer nachweisen, wo der Missbrauch sein könnte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Bei Ihrer Unterschrift ist es nachvollziehbar. Wer schreibt schon gern ohne Not ein Urteil? Herr Schürger auf die Frage des Kollegen Dr. Franke, bitte!

SV Carsten Schürger: Gefragt wurde nach den Missbrauchspotenzialen der alten Welt. Natürlich sind die vorhanden! An jeder Stelle kann ich fälschen. Ich kann im Prinzip meine Freundin als meine Ehefrau ausgeben und der den Scheidungsantrag zustellen lassen. Die wird dann auch zur Anhörung kommen und sagen, dass sie geschieden werden möchte. Mir sind allerdings keine Fälle bekannt, wo das passiert. Es hat bei uns in Mönchengladbach mal den Fall gegeben, wo jemand Spaß daran hatte, als Anwalt aufzutreten. Jedes Mal, wenn die Beklagtenseite nicht vertreten war und der Vorsitzende ein Versäumnisurteil erlassen wollte, ist dieser Mensch aufgestanden und hat gesagt: „Mein Name ist Meier, ich bin Rechtsanwalt und ich bestelle mich für den Beklagten.“ Das hat wunderbar funktioniert! Der hat 20 oder 25 Versäumnisurteile verhindert, bis dann diese Verfahren natürlich weitergeführt wurden und der Beklagte Post bekam und sagte: „Wie? Ich war doch gar nicht da! Und wer ist Rechtsanwalt Meier?“ Das hat dann dazu geführt, dass die Anwälte in Mönchengladbach für eine gewisse Zeit ihre Anwaltsausweise vorzeigen mussten – Anwaltsausweise, die 90% der Kollegen überhaupt nicht hatten, weil das bei der Justiz noch nie nötig war. Das zeigt aber, wenn es wirklich mal so einen Missbrauch gibt, der in der alten Welt genau so oder vielleicht sogar leichter möglich war, als er in der elektronischen Welt möglich ist, dass es dann Möglichkeiten gibt, damit umzugehen. Das sind nicht die Massenfälle. Das sind wirklich Fälle unterhalb der Promillegrenze. Wenn sich jemand so einen Spaß erlaubt und die Justiz missbraucht, dann gehen wir damit entsprechend um. Dementsprechend sind diese Verfahren dann natürlich auch ordnungsgemäß nach der ZPO abgewickelt worden. Es fällt immer auf – oder es gibt viele Missbrauchsfälle, die nicht bekannt werden, weil sie nicht auffallen. Dann müssten aber viele falsche Urteile irgendwo in der Welt vollstreckt werden – und keiner rührt sich. Das kann ich mir auch nicht vorstellen. Das Risiko ist mir also auch in der alten Welt zwar deutlich vor Augen, aber das ist kein großes, nennenswertes, praktisches Problem.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Scholz, bitte, auf die Fragen der Kollegen Winkelmeier-Becker und Montag!

SV Dr. Bernhard Joachim Scholz: Zunächst mal auf die Frage von Frau Winkelmeier-Becker zur Bereitschaft der Richter und der sonstigen Justizmitarbeiter, diese Vorgaben auch umzusetzen: Uns geht es da wie den Rechtsanwälten, von denen

Herr Sandkühler vorhin gesprochen hat. Es ist ein heterogenes Bild. Es gibt natürlich Leute, die sich unbändig darauf freuen, endlich mehr IT-Ausstattung zu bekommen. Andere sind skeptisch, die kennen sich damit nämlich nicht aus. Die wissen vielleicht gar nicht, wie man einen Computer anschaltet – oder wenn sie es gemacht haben, was sie denn damit anfangen sollen. Es ist also eine recht breitgefächerte, bunte Klientel, mit der man es da zu tun hat. Umso wichtiger ist dann natürlich, die alle mitzunehmen und in den Stand zu versetzen, den Nutzen, der mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und vor allen Dingen dann auch mit der Führung der Gerichtsverfahren mit elektronischen Akten verbunden ist, zu erkennen. Das ist also letztendlich Schulung, ich hatte es vorhin schon angesprochen. Schulungen sind sehr wichtig – besonders solche, die sich nicht im Ein-Tages-Seminar „Wie funktioniert eine E-Akte?“ erschöpfen, sondern so gestaltet sind, dass man das auch abrufen kann, sodass man nicht sagt: „Ich verstehe jetzt hier nicht, wie das vor mir funktioniert.“ Dann müssen entsprechende Möglichkeiten vorhanden sein, direkt dahin zu gehen und zu erklären, wie das funktioniert. Das zeigen uns auch die Erfahrungen aus Österreich, das vorhin ja auch schon angesprochen wurde. Da hat man das bis in die Steiermark, bis in die letzte Anwaltskanzlei dann soweit gemacht – so wurde uns das jedenfalls geschildert –, bis das dann jeder verstanden und dann auch die Ausstattung hatte. Letztendlich hängt es also davon ab, wie man mit dieser großen Aufgabe umgeht. Es hängt letztendlich von der Justizverwaltung und allen Beteiligten ab. Ich bin schon frohen Mutes, wenn die Rahmenbedingungen stimmen und das Equipment, das man zur Verfügung gestellt bekommt, vernünftig ist, dass dann jeder den Nutzen erkennt, der damit verbunden ist, und ein groß angelegter Widerstand dagegen nicht zu erwarten ist. Aber das ist alles Zukunftsmusik! Jetzt in diesem Gesetzentwurf geht es ja um die rechtlichen Rahmenbedingungen, sozusagen um einen Anschlag dieser ganzen Sache, indem man die Rechtsanwälte „mit ins Boot holt“ – und dann wird es eine große Arbeit sein, vernünftige elektronische Akten zu entwickeln. Neben mir sitzt ja einer der Protagonisten aus Nordrhein-Westfalen, die da schon gute Erfahrungen gemacht haben, und wenn das alles gewährleistet ist, dann wird das eine gute Sache. Da bin ich recht zuversichtlich, dass das von den Kollegen dann auch angenommen wird.

Das Thema „Strukturdaten“ hatten Sie noch angesprochen: Das, was hier in der Runde vorhin schon über den Austausch von Strukturdaten gesagt wurde, kann ich

voll unterschreiben. Das ist ja eine der großen Erleichterungen, die mit der elektronischen Kommunikation verbunden sein sollen, dass sich im Idealfall bestimmte Rahmendaten, wenn sie durch einen Anwaltsschriftsatz ankommen, quasi automatisch in bestimmte Strukturen in der Justiz, die dann natürlich erst noch geschaffen werden müssen, einpflegen. Es ist aus unserer Sicht auch sehr wünschenswert, in diese Richtung weiterzudenken. Teilweise wird das ja unter dem Stichwort „Formulare“ gemacht oder es ist auch schon gemacht worden, wobei ich mir da vielleicht ein anderes Wort wünschen würde, denn ein Formular, wie ich mir das ... Ich bin ja im Sozialgericht: So ein Hartz-IV-Formular, wo man so einen Antrag stellt, das ist ein Formular! Wenn man einen Anwaltsschriftsatz schickt, indem dann zum Beispiel im familiengerichtlichen Verfahren das Scheidungsdatum mitgeteilt wird, ist es mit Sicherheit sehr hilfreich, dass das dann standardisiert irgendwo in ein bestimmtes Feld des Anwaltsschriftsatzes eingetragen werden muss und dann quasi automatisch in eine bestimmte Rubrik in der Gerichtsakte bereits einpflegt wird. In diese Richtung wird ja auch schon überlegt. Das wird vermutlich eine gute Sache werden.

Sicherheit der De-Mail war noch ein weiterer Punkt: Ich gebe Herrn Dr. Viefhues Recht, dass wir auch jetzt keine absolute Sicherheit haben – eine Anklageschrift, die beim Pizzabäcker landet, ist das klassische Beispiel, das immer gebracht wird. Nur ist es natürlich so, dass man zwar, wie Herr Klingler sagte, eine Klage per Postkarte erheben kann, aber es nicht muss. Das stimmt, aber das Beispiel der Postkarte finde ich nur bedingt geeignet, weil die De-Mail letztendlich ... Das Ziel im Hintergrund ist doch, dass die Kommunikation wechselseitig funktioniert. Es schickt also jemand per De-Mail seine Sachen ans Gericht und das Gericht antwortet dann auch per De-Mail. Das ist ja wohl die Zielvorstellung, und dass Urteile bisher per Postkarte zugestellt worden sind, das war mir neu, davon habe ich noch nicht gehört. Von daher muss man sich schon über die Sicherheitsbedenken im Hinblick auf De-Mail unterhalten, aber ich sehe auch, dass man letztendlich eine praktikable, nutzbare Lösung braucht, die angenommen wird, die nicht zu kompliziert ist, um vom Rechtsverkehr angenommen zu werden. Von daher wird man abwarten müssen, wie sich die De-Mail durchsetzt. Ich habe zwar keine Ahnung, wie das alles technisch funktioniert, aber ich habe so ein bisschen Bedenken, dass sich die De-Mail tatsächlich zum Publikumsrenner entwickeln wird. Vielleicht löst sich das Problem dadurch dann von

alleine, aber dass man das jetzt aus dem Gesetzentwurf streichen müsste, soweit würde ich nicht gehen, weil wir ja auch schon jetzt in der Papierwelt, wie es gesagt wurde, Sicherheitsrisiken haben, die in Kauf genommen werden. Und bei allen Diskussionen über den elektronischen Rechtsverkehr und die E-Akten muss man natürlich eines erstaunt zur Kenntnis nehmen: Wie konnte sich bei diesen ganzen Sicherheitsbedenken in Deutschland das Fax durchsetzen? Das war ein Versehen, das muss man ganz eindeutig sagen. Irgendjemand hat mal per Fax etwas geschickt – das ist ja nichts anderes als eine Kopie – und dann mussten die Gerichte entscheiden, ob das wirksam ist. Dann kam man zum Ergebnis, dass es wirksam ist, und seitdem gibt es das Fax. Soweit wollen wir jetzt natürlich bei der Einführung der elektronischen Medien nicht gehen, aber die Kirche im Dorf zu lassen, ist letztendlich immer ein guter Ratschlag.

Schließlich zur Manipulationsgefahr: Kann man das im Verfahren wieder ausräumen? Dazu ist hier in der Runde auch schon etwas gesagt worden. In aller Regel – wir reden ja letztendlich nur von Extremfällen –, in 99 % der Verfahren wird das nie ein Problem sein. In dem einen Prozent wird man es, wenn manipuliert worden ist, in aller Regel auch wieder ausräumen können. Allerdings soll man das Risiko schon benennen. Es ist nicht so, dass es kein Risiko ist, aber ich denke, es ist vertretbar, das erst einmal auszuprobieren, ob es sich wirklich als Hinderungsgrund darstellt. Was Herr Neumann gesagt hat, dass die wenigen De-Mail Anbieter, die es im Moment gibt, ein beliebtes Angriffsziel für Hacker sind, das wird wohl so sein. Davon würde ich auch ausgehen. Ob sich das dann tatsächlich so herausstellt, dass man in der Justiz nicht mehr mit der De-Mail arbeiten kann ... Wenn sich das herausstellen sollte, müsste man Konsequenzen ziehen, aber dass man es von vornherein nicht hereinnimmt, also aus dem Gesetzentwurf streicht, würde ich nach meiner Einschätzung nicht unbedingt für notwendig halten. Das war die Antwort auf diesen Fragenkomplex.

Dann kam noch die Frage von Herrn Montag zum Empfangsbekanntnis. Das Empfangsbekanntnis ist eine Sache, die mich in der Diskussion selber auch ein bisschen gewundert hat. Ursprünglich war es ja so, dass das Empfangsbekanntnis eingeführt wurde, wie bereits von einem meiner Vorredner gesagt, um die Justiz zu entlasten, um eine sichere Zustellung zu haben. Der Anwalt musste das

zurückschicken – was am Anfang auch nicht jeder gemacht hat – und damit hatte die Justiz die Sicherheit, dass es zugestellt wurde, und sie musste keine teuren Zustellungen wählen. Das hat bei Teilen der Anwaltschaft, jedenfalls wie ich es erlebt habe, einen Aufschrei gegeben: „Sind wir denn jetzt die Zustellungsbevollmächtigten der Justiz und müssen das auf eigene Kosten zurückschicken?“ Der Sand hat sich ein bisschen gelegt und jetzt scheint es sich sehr gut in den anwaltlichen Geschäftsbetrieb eingefügt zu haben, denn jetzt hört man immer, dass das Empfangsbekanntnis, so wie es funktioniert, gut ist. Das, was Herr Sandkühler und die Bundesrechtsanwaltskammer fordern, nämlich dass der Anwalt erst dann, wenn er von der Zustellung Kenntnis nimmt, das Empfangsbekanntnis auslöst, ist aus meiner Sicht eine gute Lösung. Ich würde nicht denken, dass die Justiz unbedingt einen automatischen Zustellungsnachweis braucht. Der Unterschied ist ja der: Man schickt etwas an das Anwaltspostfach und automatisch kommt die Antwort, dass es dort eingegangen ist – oder die andere Variante, die von den Rechtsanwälten befürwortet wird, ist: Es kommt in das Anwaltspostfach herein und es kommt entweder eine automatische Bestätigung, wenn es vom Empfänger, vom Berufsträger oder von seinem Büro, abgerufen wird, oder es wird willentlich vom Rechtsanwalt ausgelöst. Diese Optionen gäbe es ja. Technisch ist das ohne weiteres machbar, kein Problem, und da der Anwalt, wie es in der Stellungnahme von Herrn Sandkühler steht, bis zu einer Woche keinen Vertreter braucht, wenn er abwesend ist, ist es aus meiner Sicht durchaus sachgerecht. Die Forderung der Anwälte verstehe ich also. Es ist zwar nicht unser Herzensanliegen als Richter, dass es so gemacht wird, aber ich verstehe die Interessen der Anwälte und hätte keine Bedenken, dass es so gemacht wird, wie es von Anwaltsseite gefordert wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Radke, bitte, auf die Frage des Kollegen Dr. Franke!

SV Holger Radke: Ich bin zum selben Thema gefragt worden, zu dem Herr Dr. Scholz gerade schon gesprochen hat; ich wurde von Herrn Dr. Franke zum Stichwort „Empfangsbekanntnis“ gefragt. Ich sehe es ein klein bisschen pointierter: Im Rahmen der gesamten Diskussion in den letzten Jahren zu dem Empfangsbekanntnis, wie wir es heute haben, ist, wenn wir auf das Thema zu sprechen kamen, gelegentlich der Begriff „Sündenfall“ aufgekommen. Denn es ist ja etwas besonderes – ob es ein

Sündenfall ist, lasse ich mal dahingestellt sein. Wenn Sie normalerweise jemandem etwas zustellen – einem normalen Bürger, einem normalen Menschen –, dann machen Sie das per Postzustellungsurkunde, und dann redet keiner davon, dass derjenige Ihnen etwas zurückschicken muss oder dass er noch so und so viele Tage Karenz bekommt, bevor ihm das zugestellt worden ist, sondern dann ist ihm das an diesem Tag zugestellt worden. Lediglich den Rechtsanwälten als besonderen Vertrauensträgern – auch zu Recht, um Gottes Willen – billigt man zu, dass man sagt, ihr entscheidet selber, wann ihr das bekommen habt. Damit kein falscher Zungenschlag hereinkommt: Das funktioniert in aller Regel – Sie wundern sich manchmal, dass es doch so lange gedauert hat, aber in aller Regel kommen die Dinge zurück. Wenn ich aber sage „in aller Regel“, dann impliziert das, dass die nicht immer zurückkommen. Ich habe allein in der richterlichen Erfahrung, die ich im letzten dreiviertel Jahr wieder habe sammeln dürfen, eine Reihe von Verfahren gehabt, in denen ich Entscheidungen nicht erlassen konnte, weil ich in dem Moment, wo es eigentlich so weit gewesen wäre, feststellen musste, dass das Empfangsbekanntnis nicht da war. Das ist dann in solchen Situationen zumindest bisweilen etwas ärgerlich, aber wir haben jetzt künftig eine andere Situation als heute. Wir wissen künftig, von dem Moment an, wo wir diese Rückmeldungen aus dem EGVP bekommen, dass es an einem bestimmten Termin tatsächlich zugestellt worden ist. Das wissen wir jetzt im Moment nicht, aber dann wissen wir es. Jetzt ist dieser Kompromiss aufgekommen, dass man noch drei Tage zugibt, um sicherzustellen, dass das nicht nur im Postfach liegt, sondern dass der Anwalt, wie es auch der Rechtsprechung entspricht, auch die Chance gehabt hat, die Sache wirklich zur Kenntnis zu nehmen. Und ich meine nach wie vor, dass das eigentlich genügt, das sollte ausreichend sein. Ich habe bis jetzt keine Argumente gefunden, warum der Zustellung dieses voluntative Element unbedingt innewohnen soll. Das ist jetzt hier aufgetaucht, aber ich finde es nicht. Wenn man jetzt sagt, man macht das, weil die Anwälte oder die Bundesrechtsanwaltskammer oder der Deutsche Anwaltverein sonst wieder – wie Herr Sandkühler ausgeführt hat – ein Vermittlungsproblem haben, dann ist das kein juristisches Argument, aber gut. Wenn man sagt, das akzeptiert man, dann brauchen wir allerdings das, was Herr Dr. Viefhues vorhin angesprochen hat, dann müssen wir nach wie vor die Möglichkeit haben, per Postzustellungsurkunde zuzustellen. Denn es gibt Anwälte – die Rede war dann immer von denen mit dem schwarzen Kreuz auf der Akte –, von denen Sie

wissen, dass es zuverlässig nicht zurückkommt. Ich habe mich heute vor der Sitzung mit Kollegen bei mir im Gericht – man will sich ja nicht nur auf sich selbst verlassen – unterhalten und da haben einige auch gesagt: „Bei Dingen, die uns wirklich wichtig sind, stellen wir auch heute nach wie vor auch an Rechtsanwälte mit Postzustellungsurkunde zu, damit wir wirklich sicher sein können.“ Also, dann dürfen wir uns diese Möglichkeit auf jeden Fall keineswegs nehmen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt hören wir noch Herrn Neumann mit der Beantwortung der Fragen der Kollegen Petermann und Montag, bitte!

SV Linus Neumann: Vielleicht erlauben Sie mir eingangs noch eine kurze Bemerkung. Ich finde, dieses Gesetz ist allgemein sehr zu begrüßen. Seit 20 Jahren haben wir diese Techniken, die es erlauben, Dokumente zu verschlüsseln und zu signieren – und zwar besser, als es in der jetzigen analogen Welt, die bei Ihnen noch so eine große Rolle spielt, möglich ist. Ich bin ein bisschen schockiert, dass hier der Anspruch vorherrscht, nur das Niveau des Status quo irgendwie in die digitale Welt zu übertragen. Ich bin da wirklich ein bisschen beängstigt, wie leicht drei Richter hier sitzen und sagen: „Ja, ach, es passt schon alles!“ Ich gehe unter Umständen für meine Unterschrift unter irgendetwas in den Knast oder ich muss irgendetwas dafür bezahlen, dass ich irgendwie einen Vertrag eingegangen bin! Herr Montag, ich würde für meine Unterschrift in den Knast gehen, wenn ich sie unter das falsche Dokument setze! Weiterhin schockiert mich, dass immer noch nicht ganz klar ist, was der Unterschied zwischen einer Identitätsfeststellung und einer Willensbekundung ist. Es wurde auch hier noch einmal wiederholt durcheinandergewürfelt. Eine Willensbekundung mit meiner Signatur ist etwas anderes, als jemandem einmalig meinen Ausweis zu zeigen – und das betrifft insbesondere die Beweiskraft gegenüber Dritten. Wenn wir aber sagen, uns ist das alles egal – und diese Meinung scheint vorzuherrschen –, dann gibt es keinen Anlass zu sagen, wir nehmen nur De-Mail, dann möchte ich bitte auch die „Web.de-Grußkarte“ und sonstige Verfahren – eine „Facebook“-Nachricht finde ich zum Beispiel auch gut, oder „Twitter“. Es ergibt halt im Moment keinen Sinn! Es gibt einfach nichts, das der De-Mail im Vergleich zu den von mir gerade genannten Alternativverfahren einen höheren Wert einräumt. Wenn wir den Anspruch fallenlassen – wunderbar! Insofern riecht das Ganze im

Moment ein bisschen nach Wirtschaftsförderung, wir wollen natürlich irgendwie dafür sorgen, dass dieses Verfahren ... Der Anspruch von De-Mail ist ja auch gut, es ist eine schöne Idee, aber dann müssen wir es leider bitte richtig machen! Denn wir müssen uns auch überlegen, dass wir eine Signalwirkung für den sonstigen Verkehr zwischen den Menschen haben. Ich denke, dass wir da eine große Gelegenheit haben – jetzt komme ich zur Frage von Herrn Petermann –, mit Hilfe einer vernünftigen Krypto-Infrastruktur, die dann wirklich auch vom Bund unterhalten wird. Wo der Bund, die Bundesregierung die Certificate Authority (CA) ist, können wir wirklich feine Sachen machen. Das ist echt eine gute Idee. Mit „PGP“ zur Einreichung bei Gerichten haben wir – oder hätten wir – nur das Problem der Vertraulichkeit bei der Übertragung zum Gericht gelöst. Wir haben aber noch nicht das Problem gelöst, dass der Absender sich authentifiziert bzw. sogar sein Dokument signiert. Diese Möglichkeit bietet uns die qualifizierte elektronische Signatur und diese Möglichkeit sollten wir auch nutzen. Insofern würde ich sagen: Die Bundes-CA und die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, die gegen den Verlustfall durch verschiedene Sicherheitsmechanismen gewappnet ist, der Schlüssel wird nämlich sicher im neuen Personalausweis (nPA) vorgehalten und ich kann ihn auch als verloren melden. Das heißt dann in diesem Fall, es wird ab diesem Datum jede Signatur, sollte sie jemand mit Hilfe meines nPA's anfertigen, nicht mehr als gültig anerkannt. Ich habe da wirklich eine feine Möglichkeit.

Ich möchte noch einmal auf die Frage von Herrn Montag Bezug nehmen, warum ich mir in der digitalen Welt größere Sorgen mache als in der analogen Welt. Wir haben erst einmal eine durch die Akkumulation und die Zentralisierung von Daten einfach eine sehr viel größere Angriffsfläche an den einzelnen Schnittpunkten des Netzes. Im Moment fliegen unsere Briefe bei der Post herum und wenn ich jemanden gezielt beauftragen möchte, einen bestimmten Brief abzufangen und zu manipulieren, ist dafür ein einmaliger, spezifischer Aufwand pro Brief notwendig. Je nach dem, von wo ich den absende, muss ich einen anderen Kriminellen engagieren. Wenn ich das Ganze digital mache, an wenigen zentralen Knotenpunkten, kann sich eine Person darauf spezialisieren, das allgemein jederzeit zu machen und als Dienstleistung anzubieten, beispielsweise Dokumente zu manipulieren oder sonstiges. Wir haben dabei viel größere Angriffsmöglichkeiten und vor allem auch die Möglichkeit, das unbemerkt zu machen. Meine berufliche Tätigkeit als Berater im IT-

Sicherheitsbereich konfrontiert mich täglich damit, dass ich Sicherheitslecks und -angriffe bei deutschen Unternehmen sehe, die ich dann analysiere und mein Bestes tue, um sie in der Zukunft zu verhindern. Wir haben das Problem der IT-Sicherheit bisher nicht endgültig gelöst und eine Lösung steht auch in näherer Zukunft nicht in Aussicht. Wenn man sich dann am Ende anschaut, dass das Verhältnis zwischen Angriffsaufwand und Anreiz für den Angreifer, der mit jedem Tag, an dem De-Mails gesendet werden, ansteigt, dann haben wir da ein Sicherheitsniveau, das dem nach kürzester Zeit einfach nicht mehr entspricht. Der Angriffsaufwand, den ich als Angreifer betreiben muss, ist zu gering im Verhältnis zu den Missbrauchsmöglichkeiten, die mir der Angriff bietet.

Kommen wir also zur Frage von Herrn Petermann, was das schwerste De-Mail-Angriffsszenario ist: Nach dem momentanen Stand, da sowohl die Verschlüsselung als auch die Signatur auf den De-Mail-Servern stattfindet, wäre das eine persistente Infektion auf einem der Server, wo ich dann – bei momentan drei Anbietern – mit ungefähr 33 % der Bundesbürger, die De-Mail nutzen, rechnen kann, deren komplette Kommunikation in beide Richtungen ich lesen kann und in deren Namen ich signieren könnte – wobei ich ja, worauf ich gerade schon hingewiesen habe, nicht signiere, sondern es signiert der Provider und die Gerichte möchten dann auf Basis eines Gesetzes diese Signatur als gültig anerkennen. Insofern kann ich nur sagen, dass ich die Hoffnung von Herrn Dr. Scholz teile, dass das ganze Verfahren einfach keine Anwendung findet und sich das Problem von selbst erledigt. Ich finde es allerdings schade um die Möglichkeiten, die wir verpassen. Ich sehe eine vertane Chance darin, es in der digitalen Welt, in der ja auch die Kopiermöglichkeiten so viel einfacher sind, nicht einfach besser zu machen als in der analogen Welt. Das finde ich eigentlich schade.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Klingler auf die Frage des Kollegen Höferlin, bitte!

SV Marius Klingler: Wie stellen die Notare an Bürger, also an die Beteiligten, die Rechtsuchenden zu? Zunächst muss man sagen, dass der Medienbruch beim elektronischen Rechtsverkehr natürlich hauptsächlich beim Notar stattfindet – und das lässt sich dann auf die Anwaltschaft übertragen. Viele Bürger sind nicht

elektronisch erreichbar oder wollen nicht elektronisch erreicht werden. Das heißt, der Notar oder der Anwalt bekommt etwas elektronisch. Er muss es dann ausdrucken und seinem Mandanten, den Beteiligten zustellen. Bei den Bürgern, die elektronisch erreichbar sind, überwiegt im Moment natürlich die normale E-Mail. Das ist im Hinblick auf das Berufsgeheimnis ein Problem, weil die E-Mail in puncto Vertraulichkeit noch meilenweit hinter De-Mail zurücksteht. Da behilft sich die Praxis mit einer ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung der Beteiligten in diese Form der Kommunikation. Das ist die Realität. Es gibt allerdings nicht wenige Fälle, etwa bei Großkanzleien, bei bestimmten Mandanten – es ist also nicht so, dass da Hopfen und Malz verloren wäre –, in denen Wert darauf gelegt wird, eine sichere Mandantenkommunikation zwischen Notar und Beteiligten zu etablieren. Da gibt es verschiedene Lösungen. Es führt jetzt zu weit, die hier zu nennen. Das EGVP spielt da bisher keine besonders große Rolle. Natürlich hat auch das EGVP Schwächen. Die Schwächen liegen unter anderem – oder vor allem, denn ansonsten weiß ich eigentlich keine – in der „Clientsoftware“, also in dem Stück Software, das der Anwender bei sich installieren muss, um dieses Postfach zu bedienen. Diese Software verursacht bei vielen Anwendern Probleme – oder hat das in der Vergangenheit getan, da hat sich ganz viel verbessert, im Moment läuft das sehr gut, an sich funktioniert die gesamte Infrastruktur auch sehr gut. Es gibt bei uns – Sie haben ja konkret nach den Notaren gefragt – einen Ansatz, um diese Probleme zu umschiffen, diesen „Client“ im Notariat abzuschaffen. Daran arbeiten wir und das wird in den nächsten paar Monaten „ausgerollt“. Das sieht so aus, wie moderner elektronischer Rechtsverkehr immer aussehen sollte: nicht irgendwelche Insellösungen mit „proprietären Clients“, sondern Integration in die gewohnte Arbeitsumgebung des Anwenders. Das heißt, der Notar soll aus seiner Fachsoftware heraus unmittelbar EGVP-Nachrichten verschicken können. So muss es sein! So wird es bei uns Notaren demnächst kommen und ich gehe davon aus, dass auch die Anwaltschaft und ihre Softwarehersteller entsprechende Lösungen nach dem gleichen Vorbild entwickeln werden. Wir arbeiten parallel auch an einer sicheren Mandantenkommunikation auf EGVP-Basis. Das ist auch technisch überhaupt kein Hexenwerk, da brauchen Sie entweder einen „EGVP-Webmail-Client“ oder ein „Plug-in“, das dann der Mandant in seinen „E-Mail-Client“ integrieren kann. Dann können Sie auch so mit den Bürgern Ende-zu-Ende-verschlüsselt sicher per EGVP kommunizieren.

Manuel Höferlin (FDP): Darf ich da nachfragen, vielleicht kann das Herr Neumann beantworten, wie man denn beim Webmail-Postfach echt Ende-zu-Ende-verschlüsseln kann? Das geht ja eigentlich nicht, weil Sie auch wieder einen Transportschlüssel zwischen dem Webpostfach und dem Benutzer brauchen. Das ist dann das Äquivalent zur De-Mail.

SV Linus Neumann: Die Frage kenne ich. Die Antwort darauf lautet, dass die Frage halt leider das Problem ist. Einen Webmailzugang zu in irgendeiner Form relevanten Nachrichten halte ich aus grundsätzlichen Erwägungen schon für problematisch. Ich gebe gern zu, dass für eine sichere, Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation und eine Signatur bessere Verfahren möglich sind als die Nutzung eines „Webmail-Clients“, aber insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur kann ich grundsätzlich auf alles anbringen. Die wird ohnehin auf meinen Clientrechner geliefert und von dem auch generiert bzw. mit Hilfe des speziellen Lesegerätes, in das ich auch meine PIN eingebe. Und unabhängig davon, welches Verfahren ich zum Absenden meiner signierten Nachricht nutze, würde mit der qualifizierten elektronischen Signatur diese Signatur ohnehin an einer anderen Stelle stattfinden als auf dem Server des Anbieters. Wie gesagt, die Betonung an der Stelle ist, dass ich signiere und nicht jemand anderes. Ich denke, das sollte aus einfachen, laienhaft-juristischen Erwägungen bereits einleuchten. Mir als Laien leuchtet es zumindest ein, warum das ein Erfordernis für eine Willensbekundung ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege Höferlin, ist Herr Neumann jetzt ausgewichen oder hat er auf Ihre technische Frage geantwortet?

Manuel Höferlin (FDP): Er hat beantwortet und ist dabei ausgewichen. Was er nicht gesagt hat, ist, dass das Gleiche, was er sagt, auch für De-Mail zuträfe, denn auch die könnte man mit der qualifizierten elektronischen Signatur digital signieren.

SV Linus Neumann: Ohne Frage – bitte einfach nur eine Zeile, ich schreibe Ihnen die auch selber hinein! Sagen Sie, es muss qualifiziert digital signiert werden, und in dem Moment können Sie jedes Kommunikationsverfahren zulassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nach diesem Exkurs kommen wir zurück zur Antwortrunde. Herr Professor Dr. Herberger auf die Fragen der Kollegen Petermann und Winkelmeier-Becker, bitte!

SV Prof. Dr. iur. Maximilian Herberger: Die eine Frage ist einfach zu beantworten, darf ich das freundlicherweise sagen, Frau Winkelmeier-Becker? Es gibt das elektronische Schutzschriftenregister nämlich schon und es wird von der Europäischen EDV-Akademie des Rechts betrieben. Das ist eine Gründung des Saarlandes und des EDV-Gerichtstages, eine gemeinnützige GmbH. Eine Option ist, zu überlegen, es in dieser Form, in der es sich bewährt hat, weiterzuführen. Ob man dann noch eine Ausschreibung vornehmen muss o.ä., muss man überlegen. Natürlich sollen auch andere sich chancengleich bewerben können. Das sollte man jedenfalls bei den Überlegungen einfach mit einbeziehen. Und da ich Aufsichtsratsvorsitzender dieser Akademie bin, plädiere ich natürlich in diesem Sinne und lege meine Interessen gleich offen. Aber es ist ein funktionierendes Verfahren, das sich bewährt hat und das auch einige interessante technische Hürden bereits überwunden und Probleme gelöst hat. Es steckt also viel Erfahrung in dem ganzen Projekt, die nutzbar gemacht werden könnte. Herr Petermann gibt mir Gelegenheit, jetzt auch, dafür bin ich dankbar, zum Thema „Alte Welt – Neue Welt“ etwas zu sagen. Sie haben mich gefragt, ob dieses überschießende Maß an Sicherheit notwendig ist. Zunächst kann ich auch eine Geschichte aus der „alten Welt“ beitragen: Ein Polizist ist angeklagt, er verfertigt einen Briefkopf eines Rechtsanwaltes, lässt sich die Akte schicken – und danach wurde diese Akte nie mehr gesehen. Es gibt Geschichten dieser Art, aber die Frage ist für mein Gefühl: Wollen wir in die „neue Welt“ Mängel der „alten Welt“ fortschreiben? Da sollte die Antwort „Nein“ sein, weil IT-Technologie ein höheres Maß an Sicherheit erlaubt. Wir sollten uns immer vornehmen, die Sicherheitslage zu verbessern! Deswegen zählen für mich die Argumente nicht, dass die „alte Welt“ auch unsicher war, die stimmen alle, wir sollten aber schon versuchen, besser zu werden. Allerdings hat das Ganze eine Grenze, in dem Moment, in dem die Akzeptanz und die organisatorische Komplexität in einem Maße erhöht wird, muss man sehen, dass es ein Trade-off zwischen maximaler Sicherheit und dem Aufwand, den wir betreiben, gibt. Das ist eine Frage der Justierung in einer konkreten historischen Situation. Man kann Projekte dadurch erledigen, dass man das höchste Maß an Sicherheit fordert. Das ist

aber ein gefährliches Plädoyer, weil wir die soziale Verantwortung haben, den elektronischen Rechtsverkehr jetzt zu verwirklichen. Das heißt, hier geht es um einen genauen Abgleich dieser beiden Prinzipien. Und dann muss man verantwortlich sagen, dass man ein bestimmtes Maß an Unsicherheit in Kauf nimmt, aber verantwortlich und nicht blind! Mir scheint dieser Entwurf hier im Großen und Ganzen eine Abwägung getroffen zu haben, mit der man für diese historische Situation, die Justiz und die Verwaltung, wie wir sie haben, sagen kann, dass es ein verantwortbarer Kompromiss ist. Es ist nicht das Optimum an Sicherheit, das möglich wäre, aber nur abstrakt-theoretisch möglich wäre. Und dann muss man eines sehen: Die Gefahrenlage, die wir debattiert haben, existiert an anderen Stellen, die man noch gar nicht sieht. Die Websites, die Internetpräsenzen der Gerichte sind Angriffsziele und ich darf Ihnen versichern, dass ich Ihnen Geschichten erzählen könnte von realen Gefahrenlagen bezogen auf Internetpräsenzen von Gerichten. Darüber kann man nicht reden, aber es ist so – glauben Sie mir das! Und in dem Moment, in dem diese Websites für Hacker interessant würden – was sie im Moment überhaupt noch nicht sind – sehe ich dort ein enormes Gefahrenpotential. Man muss dort Sicherheitsanstrengungen unternehmen. Ein oberstes deutsches Gericht hatte eine „Cross-Site-Scripting“-Verwundbarkeit, die enorme Schäden hätte anrichten können. Das ist ein Thema – das hat jetzt nichts mit diesem Gesetzgebungsvorhaben zu tun, aber wir haben über Sicherheit geredet und da gibt es noch Sicherheitsprobleme, die gar nicht ins Bewusstsein der für diese Internetpräsenzen Verantwortlichen getreten sind. Am Ende noch einmal mein Appell: Alles, was wir heute in diesem Bereich „Sicherheit“ besprochen haben, kann man nur verstehen, wenn man eine Ausbildung dafür hat, und eine Fundamentalausbildung in Sicherheit ist Teil dieses Paketes E-Justice-Kompetenz - das es übrigens seit vielen Semestern in Speyer und in Saarbrücken gibt. Wenn wir das nicht vermitteln, eine Grundkenntnis in der Einschätzung von Sicherheitsrisiken, dann werden wir enorme Probleme bekommen. Und deswegen noch einmal mein Appell, vielleicht diesen einen Gedanken, der so ein bisschen außerhalb der Reihe ist, mit zu erwägen: Was die nächste Generation an Sicherheitsproblemen wird verstehen müssen, vermitteln wir ihnen heute noch nicht adäquat.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Boysen, bitte, auf die Fragen der Kolleginnen Hönlinger und Winkelmeier-Becker!

SV Uwe Boysen: Meine Damen und Herren, insgesamt sind es drei Fragen, die mir gestellt worden sind. Die eine Frage ist: Warum eigentlich der von uns vorgeschlagene § 191a GVG? Als Zweites würde ich dann versuchen, die Frage von Frau Winkelmeier-Becker zu beantworten, nämlich danach, „wie das eigentlich bei euch geht“, um es mal ein bisschen zu persiflieren. Und die dritte Frage, die wiederum von Frau Hönlinger kam, war: Warum eigentlich kein Vertrauen auf eine vernünftige Entwicklung in diesem Bereich? Wenn ich zunächst nochmals auf unseren Vorschlag zu einem § 191a GVG eingehen darf: Wir haben versucht, hier zentrale Punkte von Barrierefreiheit zusammengefasst darzustellen. Wir müssen dann nicht in jedem einzelnen Verfahrensgesetz erneut die Dinge durchbuchstabieren, meinen wir. Wir halten allerdings Vorschriften wie den § 130a Absatz 4 ZPO-E, wo in Nr. 3 ja auch das Bekenntnis zur Barrierefreiheit und die Anforderung der Barrierefreiheit vorhanden sind, nach wie vor für durchaus sinnvoll. Aber vieles, denke ich, was sonst in den Gesetzen einzeln geregelt werden müsste, kann in einem solchen § 191a GVG übereinstimmend für die Verfahrensordnungen geregelt werden. Deswegen machen wir uns für diesen Vorschlag stark. Darüber hinaus möchte ich noch einmal betonen, dass die Norm durch die zu veranlassende Rechtsverordnung genügend Umsetzungsflexibilität bietet, weil wir in der Tat nicht so blauäugig sind, davon auszugehen, dass Barrierefreiheit gewissermaßen mit einem Schlag, über Nacht realisierbar sein wird. Das lässt sich nicht sofort umsetzen, nicht in allen Bereichen morgen realisieren, aber es muss ein Anfang gemacht werden! Dieses Gesetz ist – und da greife ich einiges auf, was in anderem Zusammenhang gesagt worden ist – eine Chance dazu und die sollten wir nicht vorbeigehen lassen!

Die zweite Frage: Verschiedene Hilfsmittel – wie machen Sie das eigentlich? Frau Winkelmeier-Becker hat auch die Blindenschrift erwähnt. Die spielt insoweit fast nur noch eine untergeordnete Rolle, obwohl ich meine Notizen dann doch eher dem Papier anvertraut habe, als meinem Computer hier. Gleichwohl gibt es verschiedene Medien, mit denen wir in der Tat elektronisch kommunizieren können und auch angemessen kommunizieren können. Das ist zum Teil vom Geschmack des einzelnen Hilfsmittelnutzers abhängig. Es gibt sogenannte Braillezeilen, auf denen Sie einen Teil des Bildschirms in Blindenschrift sozusagen „abgedruckt“ bekommen. Das geht mit elektronischen Elementen, die dann die Buchstaben, die in

Blindenschrift den Buchstaben auf dem Bildschirm entsprechen, darstellen. Eine weitere Möglichkeit ist eine sogenannte Sprachausgabe, also keine Spracheingabe, die wir ja zum Teil aus der Justiz kennen, sondern eine Sprachausgabe. Die klingt im Regelfall noch relativ blechern, aber sie ermöglicht es uns, den Text, der auf dem Bildschirm steht, verhältnismäßig schnell und auch verhältnismäßig sicher wahrzunehmen. Man kann hier auch zusätzliche Funktionen benutzen, wie etwa sich den Text buchstabieren zu lassen, man kann sich Satzzeichen ansagen lassen. Ich war in meiner Kammer immer sehr gefürchtet, weil die anderen die Rechtschreibung und Kommasetzung nur mangelhaft beherrschten – und ich konnte ihnen das gelegentlich durchaus nachweisen. Das ist die weitere Möglichkeit. Für Sehbehinderte ist insbesondere eine Möglichkeit, mit Großschriftverfahren zu arbeiten, wichtig. Das ist spezielle Software, die die Möglichkeit bietet, den Bildschirminhalt zu vergrößern. Teilweise geht das sogar schon mit herkömmlicher Software, auch im Bereich von Microsoft, beispielsweise. Die Apple-Produkte bieten dort auch einiges, vor allem, wenn Sie dann die kleineren Bildschirme näher ans Auge heranführen können, als das bei den größeren möglich ist. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang, dass – ich habe das vorhin schon erwähnt – gewisse Standards bei der Umsetzung eingehalten werden. Zum Beispiel ist der klassische Fall, dass wir ein PDF-Dokument bekommen, das eigentlich nur ein eingescanntes Bild ist. Dann sagt uns unsere Zusatztechnologie: „Oh, hier habe ich es mit einem Bild zu tun!“ – und das war es. Sobald Sie PDF – was mühelos möglich ist – in einer anderen maschinenlesbaren Form verwenden, ist es für unsere Programme ohne Schwierigkeiten lesbar. Hierzu gibt es inzwischen auch DIN-Normen zur Softwarezugänglichkeit und auch zur Zugänglichkeit von PDF's. Es ist also nicht so, als ob hier alles von vornherein neu erfunden werden müsste. Ich erspare Ihnen im Augenblick mal die Fundstellen dazu. Dann gibt es im Bereich der Behördenkommunikation die BITV, die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, die ich vorhin auch schon einmal erwähnt habe – geschaffen zu § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes und teilweise auch übernommen von den Ländern. Auch dazu gibt es Standards eines weltweiten Konsortiums, des W3C-Konsortiums. Auch hier ist man also, wenn man das umsetzen will, nicht „hilflos“, sondern kann die Dinge umsetzen.

Zur letzten Frage von Frau Hönlinger: Warum vertraut ihr nicht einfach auf die weitere Entwicklung? Darauf gibt es mehrere Antworten. Einmal verlangt die Behindertenrechtskonvention (BRK), die in Deutschland geltendes Recht ist, entsprechende Maßnahmen. Sie ist Richtschnur gesetzgeberischen Handelns und ernst zu nehmen. Sie bietet zwar im Regelfall keine individuellen Ansprüche, aber sie bindet den Gesetzgeber und die Artikel 4, 9 und 13 BRK beschäftigen sich jedenfalls teilweise explizit mit der Justiz, sodass der Gesetzgeber hier eine Aufgabe hat, die er erfüllen muss. Der zweite Grund: Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Umsetzung von Barrierefreiheit im Bundesgleichstellungsgesetz und in den Ländergesetzen zeigen, dass bloßes Vertrauen auf Umsetzungsbemühungen nicht ausreicht. Die Verhältnisse sind einfach noch nicht so. Wir bekommen öfter nicht barrierefreie Dokumente vom Bundesjustizministerium. Der Bundestag macht es relativ ordentlich – kann ich zu Ihrer Ehrenrettung sagen, falls es Sie beruhigt –, aber wir finden das auch immer wieder und es ist ein mühsamer Weg immer wieder zu sagen: „Hallo, Leute, ihr müsst es anders umsetzen!“ Aber es geht und ein Gesetz muss ja auch eine gewisse Signalwirkung haben – und die erhoffen wir uns. Wenn es gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung gibt, dann nützt das einerseits uns, aber andererseits – ich greife da gern noch einmal auf, was Herr Professor Dr. Herberger vorhin gesagt hat – nützt es auch sehenden Menschen, denn die Programme, die barrierefrei konstruiert sind, sind im Regelfall fast immer besser strukturiert und damit nutzerfreundlicher für alle Beteiligten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren, wir wollen ja nur, dass das, was bisher analog funktioniert, auch digital geht. Wieso braucht man dazu ein Gesetz mit 67 Seiten? Vielleicht fällt dazu noch irgend jemandem etwas ein? Ich danke Ihnen, dass Sie hier gewesen sind. Ich danke allen, die teilgenommen haben, und schließe damit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 16.02 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender